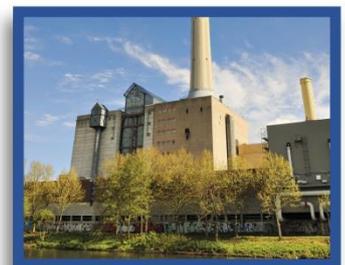


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Klimaschutzziel 2020 übertroffen
-  TA Luft geht in den Bundesrat
-  WRRL: Saarland veröffentlicht Bewirtschaftungsplan



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2021

POLITIK UND RECHT.....	4
SAARLAND	4
<i>Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....</i>	<i>4</i>
BUND	4
<i>EEG umfassend novelliert - Entschließungsantrag für weitere Novelle 2021.....</i>	<i>4</i>
<i>Zahlreiche Änderungen am KWKG - DIHK aktualisiert KWK-Merkblatt.....</i>	<i>7</i>
<i>Monitoringbericht Energiewende: Energiewende sehen Licht und Schatten</i>	<i>9</i>
<i>Kabinett beschließt EnWG-Novelle zu Strommarkt und Wasserstoff.....</i>	<i>10</i>
<i>Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung.....</i>	<i>10</i>
<i>Bafa veröffentlicht Hinweise zum Antragsverfahren BesAR</i>	<i>10</i>
<i>BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu ausgeförderten Anlagen.....</i>	<i>11</i>
<i>Einbaupflicht für Smart Meter vorerst gestoppt</i>	<i>11</i>
<i>Energieverbrauch auf Rekordtief.....</i>	<i>12</i>
<i>Treibhausgasemissionen sinken 2020 um 8,7 Prozent - Klimaschutzziel 2020 übertroffen.....</i>	<i>12</i>
<i>CO₂-Bepreisung: DEHSt-Leitfaden für Inverkehrbringer von Brennstoffen.....</i>	<i>14</i>
<i>E-Mobilität: Ladepunkte in Gebäuden und Ausbau der Schnellladestandorte.....</i>	<i>14</i>
<i>Verkehr: Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote auf den Weg gebracht</i>	<i>15</i>
<i>Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen.....</i>	<i>16</i>
<i>Luftqualität im Jahr 2020 deutlich verbessert.....</i>	<i>17</i>
<i>Verordnung über Großfeuerungsanlagen in Bundestag und Bundesrat.....</i>	<i>17</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Neufassung TA Luft</i>	<i>18</i>
<i>Wasserrahmenrichtlinie: Bundesländer veröffentlichen Entwürfe der Bewirtschaftungspläne</i>	<i>19</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Elektroggesetz.....</i>	<i>19</i>
<i>Deutschland verfehlt weiter die Sammelquote für Elektroaltgeräte.....</i>	<i>20</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung.....</i>	<i>20</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Änderung des Verpackungsgesetzes</i>	<i>21</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	22
<i>Klimawandel: EU-Kommission legt neue Anpassungsstrategie vor.....</i>	<i>22</i>
<i>EU-Emissionshandel: Preise und Entwicklungen.....</i>	<i>22</i>
<i>CO₂-Grenzausgleich: EU-Parlament stimmt gegen Abschaffung der freien Zuteilung im EU ETS ...</i>	<i>24</i>
<i>EU-Klimaschutzgesetz: Umweltminister verabschieden Position der 27 Regierungen</i>	<i>25</i>
<i>EU-Taxonomie: Delegierte Verordnung zu Klimaschutz-Bewertungskriterien weiter offen</i>	<i>25</i>
<i>EU-Methanstrategie: Regulierung für Energiesektor Mitte 2021 erwartet.....</i>	<i>26</i>
<i>Neue Ökodesign-Vorgaben in Kraft.....</i>	<i>28</i>
<i>Neue Energiekennzeichen ab März 2021</i>	<i>28</i>
<i>FFH: EuGH-Urteil zur Auslegung und Klage der EU-Kommission gegen Deutschland</i>	<i>28</i>
<i>Leitfaden für Umweltziele in nationalen Aufbauplänen veröffentlicht.....</i>	<i>29</i>
<i>EU-Parlament positioniert sich zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft</i>	<i>29</i>
<i>Neue Beschränkung von Kunststoffabfallexporten ab Januar 2021</i>	<i>29</i>
<i>Umweltrat spricht sich für Überarbeitung der Aarhus-Verordnung aus.....</i>	<i>29</i>
<i>Förderung zur energetischen Gebäudesanierung keine Beihilfe!</i>	<i>29</i>
<i>REACH und Brexit: Nicht alle Stoffregistrierungen übertragen</i>	<i>30</i>
<i>REACH: Kandidatenliste erweitert.....</i>	<i>30</i>
<i>REACH und Chromtrioxid: Parlamentarier wollen klagen</i>	<i>30</i>
<i>Anpassung der POP-Verordnung.....</i>	<i>31</i>
<i>Ausgangsstoffgesetz: Meldepflichten und Abgabebeschränkungen treten in Kraft.....</i>	<i>31</i>
<i>Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.....</i>	<i>31</i>
KURZ NOTIERT	32
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	39
VERANSTALTUNGSKALENDER	42
RECYCLINGBÖRSE	42

Liebe Leserinnen und Leser,

seit etwas mehr als zwei Jahren ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Nun stehen umfassende Änderungen des Regelwerks an. Ende Januar hat das Bundeskabinett die Novelle beschlossen. Bereits am 3. Juli sollen die ersten Vorschriften in Kraft treten, weitere Vorgaben greifen stufenweise ab dem Jahr 2022.

Anlass für die Novelle sind Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie und der Einwegkunststoffrichtlinie. Daneben sollen auch einige neue nationale Regelungen getroffen werden. Für Unternehmen sieht der Entwurf zuerst einmal zahlreiche neue Anforderungen vor: So sollen künftig alle Verpackungen - von Transportverpackungen bis hin zu Serviceverpackungen - bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert werden. Ziel ist es, bisherige „Trittbrettfahrer“ verstärkt in die Pflicht nehmen zu können, ihrer Produktverantwortung gemäß dem VerpackG nachzukommen. Die Rolle der Zentralen Stelle soll damit insgesamt gestärkt werden.

Erstmals wird im VerpackG entsprechend europäischen Vorgaben eine Mindesteinsatzquote für Rezyklate gesetzlich verankert. Ab 2025 müssen PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus mindestens 25 Prozent Kunststoffrezyklaten bestehen. Ab 2030 gilt dies dann für sämtliche Einwegkunststoffflaschen inklusive einer Quotensteigerung auf 30 Prozent Mindestrezyklateinsatz.

Mit der Ausweitung der Pfandpflicht soll der Einsatz von Einweggetränkeflaschen insgesamt vermindert werden. Die Bundesregierung setzt auf „mehr Mehrweg“. Ab Anfang nächsten Jahres sollen daher sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Dosen bepfandet werden, also auch die bisher pfandfreien Fruchtsäfte, Fruchtsaftschorlen oder alkoholischen Mischgetränke. Milch und Milchgetränke sollen 2024 folgen.

Der verstärkte Einsatz von Mehrweg soll zudem auch im „To-Go“-Bereich für Speisen und Getränke gefördert werden. Voraussichtlich ab 2023 sind Restaurants, Cafés und Imbisse mit entsprechendem Angebot verpflichtet, neben Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern auch Mehrwegalternativen anzubieten. Der Verbraucher soll die Wahl haben. Aus diesem Grund soll zwischen den Produkten auch Preisgleichheit herrschen, d. h. die Mehrwegalternativen dürfen nicht teurer sein als die Einwegprodukte.

Kleine Betriebe, wie etwa der „Kiosk um die Ecke“ mit insgesamt fünf Beschäftigten und einer Ladenfläche von maximal 80 Quadratmetern sollen von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Allerdings sollen sie den Kunden die Möglichkeit bieten, selbst mitgebrachte Behälter befüllen zu lassen.

Mit dem Ziel Wettbewerbsgleichheit zwischen stationärem und Onlinehandel zu schaffen, sollen Fulfillment-Dienstleister und elektronische Marktplätze verstärkt in die Verantwortung genommen werden. Diese Betreiber sollen künftig verpflichtet werden, die Systembeteiligung von Herstellern zu überprüfen. Liegt ein Verstoß gegen die Verpflichtung vor, dürfen diese verpackten Waren nicht vertrieben werden.

Die IHK-Organisation bietet aktuell [Online-Briefings](#) zu Verpackungen und Kunststoffverboten an.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage: www.saarland.ihk.de Bildnachweis: https://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.



SAARLAND

Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bereits ein Viertel der saarländischen Gewässer sind laut Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (MUV) ökologisch in einem guten bis sehr guten Zustand. Der Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans der WRRL, den das MUV im Januar veröffentlicht hat, enthält Maßnahmen, um den Zustand der Gewässer bis 2027 noch weiter zu verbessern. Betroffene Bürger, Unternehmen, Kammern oder Verbände können bis zum 21. Juni 2021 Stellung dazu nehmen.

In den Maßnahmenprogrammen der Länder können bspw. Vorschläge für die Senkung von Stoffeinträgen in oder die Verbesserung der Struktur und Durchgängigkeit von Gewässern skizziert werden. Von der Renaturierung von Bachläufen über die Ertüchtigung der Kanalisation und der so genannten Mischwasserentflechtung bis hin zur Nachrüstung einzelner Kläranlagen auf die 4. Reinigungsstufe sind im saarländischen Bewirtschaftungsplan mehr als 350 geplante Einzelmaßnahmen beschrieben. Für die Umsetzung werden im Saarland mehr als 100 Millionen Euro in die Hand genommen.

Betroffene Unternehmen können sich gerne an die IHK Saarland wenden. Der Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans findet sich [hier](#).

BUND

EEG umfassend novelliert - Entschließungsantrag für weitere Novelle 2021

Zum 01. Januar 2021 ist das novellierte EEG, das kurz vor Weihnachten Bundestag und Bundesrat passiert hat, in Kraft getreten. Die wichtigsten Punkte sind:

- **Öffentliches Interesse (§ 1):**
Dass erneuerbare Energien im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wurde aus dem Gesetz wieder gestrichen.
- **Digitalisierung (§§ 9 und 10b):**
Die Installation eines intelligenten Messsystems ist, wie gehabt, erst für Anlagen ab 7 kW notwendig. Die Grenze für die Fernsteuerbarkeit einer Anlage wird von 30 auf 25 kW gesenkt. Im Kabinettsentwurf sollte sie noch auf 15 kW abgesenkt werden. Die Regelungen stehen unter der Prämisse, dass eine Verordnung nach § 14a EnWG oder § 95 Nummer 2 EEG anderes bestimmen kann.
- **Anschlussförderung für Windanlagen an Land (§ 21 und § 23b):**
Windanlagen an Land, deren EEG-Förderung am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die nicht in die sonstige Direktvermarktung wechseln, erhalten einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber. Im ersten Halbjahr 2021 erhalten diese Anlagen einen um 1 Cent/kWh erhöhten Marktwert. Im dritten Quartal werden 0,5 Cent und im vierten Quartal 0,25 Cent/kWh aufgeschlagen. Zudem soll das BMWi bis zum Sommer 2021 eine eigene Ausschreibung für solche Anlagen umsetzen. Diese soll aber nicht allen Anlagen offenstehen, sondern sich vor allem auf Anlagen beziehen, die nicht in Windvorranggebieten stehen. Die Ausschreibungsvolumina betragen laut der Verordnungsermächtigung in § 95 für das Jahr 2021 1.500 MW und für 2022 1.000 MW. Damit beträgt das Ausschreibungsvolumen rund 40 Prozent der in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Förderung ausscheidenden Anlagen. Der Höchstwert soll zwischen 3 und 3,8 Cent/kWh liegen.
- **Ausschreibungsmenge für Windanlagen an Land (§ 28):**
Stellt die Bundesnetzagentur eine drohende Unterzeichnung fest, wird das Ausschreibungsvolumen gekürzt. Die reduzierten Mengen werden nachgeholt.
- **Mieterstrom (§ 21):**
Der unmittelbare räumliche Zusammenhang entfällt, es wird nun auf das Quartier abgestellt. Maßgeblich ist nun, dass der Strom innerhalb des Quartiers, in dem das Gebäude mit der Solaranlage steht,



geliefert und verbraucht wurde. Quartier ist dabei ein zusammenhängender Gebäudekomplex, der den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erweckt. Die Gebäude des Quartiers können auf unterschiedlichen Grundstücken liegen oder durch Straßen getrennt sein, solange der Eindruck des einheitlichen Ensembles gegeben ist.

- **Ausschreibungen für PV-Dachanlagen (§ 22, § 48):**
Anlagen zwischen 300 und 750 kW haben nun die Wahl, ob sie an der Dachausschreibung teilnehmen oder nicht. Tun sie dies nicht, bekommen sie nur die Hälfte der Stromerzeugung in einem Jahr EEG-vergütet. Für Anlagen, bei denen der Eigenverbrauch oberhalb von 50 Prozent liegt, ändert sich damit nichts.
- **Ausschreibung Biomasse (§§ 28b und 39d):**
Die jährliche Ausschreibungsmenge wird auf 600 MW erhöht. Gleichzeitig wird ebenfalls eine Mengensteuerung bei drohender Unterzeichnung eingeführt. Immer, wenn es zu einer Unterdeckung bei einer Biomasseausschreibung kommt, werden jeweils 80 Prozent der eingegangenen Mengen von Bestands- und von Neuanlagen bezuschlagt. Nicht vergebene Mengen werden drei Jahre später nachgeholt. Die Südquote startet erst 2022 und hat eine eigene Mengensteuerung getrennt nach Bestands- und Neuanlagen. Anlagen bis 500 kW erhalten einen Zuschlag von 0,5 Cent/kWh auf ihren Zuschlagswert. Diese Regelung ist zunächst bis 2025 befristet (§ 39g).
- **Finanzielle Beteiligung der Kommunen (§ 36k):**
Bei der Beteiligung der Kommunen an direkten Stromverkaufserlösen gab es ebenfalls eine Einigung. Dabei bleibt es bei einer freiwilligen Leistung von bis zu 0,2 Cent/kWh. Profitieren können alle Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern um die Anlagen. Das Geld wird nach betroffener Fläche zwischen den Kommunen aufgeteilt. In § 95 gibt es zudem eine Verordnungsermächtigung, um die Regelung auch auf andere Technologien zu erstrecken.
- **Atmende Deckel bei PV (§ 49):**
Die Basisdegression wird von 0,5 auf 0,4 Prozent gesenkt. Gleichzeitig greift sie erst, wenn der angehobene Zielkorridor von 2.100 bis 2.500 MW überschritten wird. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors erfolgt ein schnellerer Anstieg der Vergütungssätze.
- **Negative Strompreise (§ 51 und § 51a):**
Die Regelung, dass Anlagen bei negativen Preisen keine Förderung erhalten, greift erst nach vier Stunden und nicht, wie bislang vorgesehen, ab einer. Die ausgefallene Vergütung wird an den Förderzeitraum hinten angehängt, allerdings pauschalisiert für alle Anlagen, die in einem Jahr in Betrieb genommen wurden. Anlagen bis 500 kW sind von der Regelung zu negativen Preisen ausgenommen.
- **Ausgeförderte Anlagen bis 100 kW (§ 53):**
Solche Anlagen erhalten den technologiespezifischen Jahresmarktwert abzüglich der Vermarktungskosten des Netzbetreibers. Anlagenbetreiber mit intelligentem Messsystem müssen nur die Hälfte dieser Kosten tragen.
- **Eigenversorgung (§§ 61 und 61b):**
Das Eigenversorgungsprivileg gilt künftig auch für die Erzeugung von grünem Wasserstoff. Kleine Anlagen bis 30 kW und 30 MWh pro Jahr werden von der EEG-Umlage freigestellt. Zu den Regelungen für KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW werden wir gesondert informieren.
- **Messen und Schätzen (§§ 62b und 104):**
Die bestehenden voraussetzungslosen Schätzmöglichkeiten werden um ein weiteres Jahr, bis Ende 2021, verlängert. Erst dann muss auch ein entsprechendes Messkonzept vorgelegt werden.
- **Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 bis 69b):**
Die Regelung zur Aufnahme von Wasserstoff in die BesAR wird im Wesentlichen so umgesetzt, wie vom Bundeskabinett zuvor beschlossen. Zudem werden künftig auch elektrische Busse in die Regelung aufgenommen. Im Übrigen wird in § 94 klargestellt, dass die Durchschnittsstrompreisverordnung Anwendung findet, wenn für die Begrenzung der EEG-Umlage das Super-Cap herangezogen wird.
- **Meldepflicht im Marktstammdatenregister (§ 100 Absatz 6):**
Verspätete Meldungen von EE-Anlagen im Marktstammdatenregister werden nicht sanktioniert.
- **Anschlussregelung Altholzanlagen (§ 101):**
Für Altholzanlagen, die bis Ende 2012 in Betrieb gingen, wird bis zum 31.12.2026 eine Anschlussförderung gewährt. Die Förderung ist degressiv: Im Jahr 2021 und 2022 erhalten die Anlagen 100 Prozent ihrer früheren Vergütung und in den Jahren 2023 80 Prozent, 2024 60 Prozent, 2025 40 Prozent und 2026 20 Prozent.



- **Sog. Scheibenpachtmodelle (§ 104 Absatz 4 und 5):**

Mit dem EEG 2017 wurde ein Leistungsverweigerungsrecht für sog. Scheibenpachtmodelle eingeführt. Dies stellte sich aber in vielen Fällen nicht als rechtssicher heraus. Mit dem neuen Absatz 5 wird nun eine Amnestie bis zum 31. Dezember 2020 unter folgenden Voraussetzungen gewährt. Erstens muss zwischen den Parteien ein Streit oder eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Absatz 4 bestehen. Nur dann ist ein notwendiger Vergleich zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber möglich. Zweitens darf der Streit oder die Ungewissheit noch nicht durch ein Gericht, wenigstens dem Grunde nach, rechtskräftig entschieden worden sein. Drittens muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abschluss des Vergleichs verbindlich bis zum 30. Juni 2022 von seinem Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Zudem muss der Vergleich den Vorgaben des § 104 Absatz 5 Satz 2 entsprechen.

Parallel zu den EEG-Änderungen hat der Bundestag auch eine Entschließung zu weiteren EEG-Punkten gefasst. Diese sollen nach dem Willen von Union und SPD im kommenden Jahr trotz des heraufziehenden Wahlkampfes umgesetzt werden. Zwei Themen stehen dabei im Vordergrund: Ein schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien, auch im Hinblick auf das erhöhte Klimaschutzziel der EU, und der Ausstieg aus der EEG-Förderung, vor allem über Grünstromdirektlieferverträge (PPAs). So heißt es wörtlich: "Steigende CO₂-Preise im EU-Emissionshandel und die steigende Nachfrage nach Grünstromzertifikaten werden ein neues Marktumfeld für die erneuerbaren Energien schaffen und auch den marktgetriebenen Ausbau ermöglichen."

Konkret wird der Bundestag unter anderem folgende Forderungen an die Bundesregierung aufstellen:

- Sie soll ein Konzept erarbeiten, das die schrittweise Absenkung der EEG-Umlage mittels eines alternativen, haushaltsneutralen Finanzierungsmodells gewährleistet.
- Im ersten Quartal 2021 einen weitergehenden Ausbaupfad für erneuerbare Energien definieren, der mit dem höheren EU-Klimaschutzziel kompatibel ist. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sich die Rahmenbedingungen durch den Kohleausstieg sowie die höheren CO₂-Preise im europäischen Emissionshandel und durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energien auswirken und der Förderbedarf dadurch sinkt.
- Künftige Reformvorschläge zum Zurückführen der Förderung sollen an das Ende der Kohleverstromung anknüpfen.
- Die Innovationsausschreibungen sollen entsprechend der Ausbaupfade ausgeweitet werden.
- Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt werden. Dafür soll eine Aufnahme des Repowerings als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Raumordnungsgesetz und der Abbau von Hemmnissen für Repowering im Bauplanungsrecht geprüft werden. Auch Verbesserungen im Bundesimmissionsschutzgesetz sollen geprüft und eine Standardisierung artenschutzrechtlicher Vorgaben möglichst schnell vorangebracht werden. Dazu steht auch mehr Personal und eine bessere technische Ausstattung der Behörden auf der Tagesordnung.
- Im Zuge der Erhöhung der EE-Ausbaumengen soll die Regelung bei negativen Preisen (keine Vergütung) verschärft werden.
- Die Bundesregierung soll verschiedene Instrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für PPAs prüfen: Zinsgünstige (KfW-)Kredite, Abnahmegarantien im Falle der Insolvenz des Strombeziehers, die Strompreiskompensation auch für den PPA-Verbrauch für industrielle Verbraucher und steuerliche Anreize (z. B. günstige Abschreibungsmöglichkeiten für EE-Investitionen außerhalb des EEG oder eine ermäßigte Stromsteuer auf den Verbrauch von ansonsten ungefordertem Strom aus EE-Anlagen).
- Der Einsatz von Bürgerstromtarifen zur Steigerung der Akzeptanz von Windrädern soll ebenfalls geprüft werden. Zudem sollen die Standortkommunen 90 Prozent der Gewerbesteuer bekommen.
- Beim Eigenstrom soll die Einbeziehung von Energiedienstleistern sowie Energiegemeinschaften nach Art. 22 der EE-Richtlinie geprüft werden.

Quelle: DIHK



Zahlreiche Änderungen am KWKG - DIHK aktualisiert KWK-Merkblatt

Beihilferechtliche Genehmigung liegt vor

Kurzfristig wurde mit der EEG-Novelle auch das KWKG umfangreich geändert. Dies geht auf die beihilferechtliche Einigung mit der EU zurück. Das Gesetz ist in seiner jetzigen Form bis Ende 2026 notifiziert. Angestrebt war von der Bundesregierung, bis 2029 Rechtssicherheit für Investoren und Betreiber zu schaffen. Gleichzeitig bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, dass das Gesetz keine Beihilfe darstellt. Für einzelne Punkte liegt auch jetzt keine beihilferechtliche Genehmigung vor. Folgende Punkte wurden geändert:

- Die Schwelle für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen wird von 1 MW auf 500 kW abgesenkt. Anlagenbetreiber, die für ihren eingespeisten Strom eine Vergütung in Anspruch nehmen wollen, müssen daher an der Ausschreibung teilnehmen. Eigenverbrauch ist weiterhin ausgeschlossen, der gesamte Strom muss in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.
- Bisher konnten auch Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 MW mit einem Leistungsanteil von maximal 10 MW an den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme (iKWK) teilnehmen. Nun ist die Teilnahme auf Anlagen bis 10 MW beschränkt. Der Bonus für innovative erneuerbare Wärme nach § 7a gilt nur noch für Anlagen über 10 MW elektrischer Leistung. Zugleich prüft die Bundesregierung, ob dieser Bonus künftig nicht nur noch über Ausschreibungen vergeben werden darf.
- KWK-Anlagen, die unter das EU-Emissionshandelssystem (ETS) fallen, erhielten bisher einen Zuschlag. Dieser wird für neue bzw. modernisierte Anlagen ab 2021 nun mit Blick auf das Brennstoffemissionshandelsgesetz gestrichen, das eine solche Regelung für Nicht-ETS-Anlagen nicht vorsieht. Gleichzeitig wird die Grundvergütung für neue und modernisierte KWK-Anlagen ab 2 MW um 0,3 Cent/kWh erhöht. Nachgerüstete Anlagen sind davon ausgeschlossen. Da Anlagen bis 50 MW in die Ausschreibung müssen, greift die Erhöhung der Grundvergütung faktisch erst bei größeren Anlagen.
- Eine Erhöhung der Grundvergütung für Anlagen über 50 MW um 0,5 Cent/kWh kann ab 2023 für neue Anlagen kommen. Modernisierte und nachgerüstete Anlagen sind in jedem Fall davon ausgenommen. Die Bundesregierung muss die Angemessenheit der Erhöhung prüfen und zu dem Ergebnis kommen, dass dadurch keine Überförderung entsteht. Das Ergebnis der Prüfung muss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.
- Der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger wird ebenfalls angepasst: Erstens wird die Beschränkung auf die Südregion aufgehoben und damit der territoriale Anwendungsbereich auf ganz Deutschland ausgedehnt. Zweitens werden die technischen Anforderungen dahingehend abgesenkt, dass die Anlagen künftig nur noch mindestens 30 statt, wie bislang, 80 Prozent der Wärmeleistung mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger generieren können müssen. Drittens wird die Förderung nur für KWK-Anlagen gewährt, die nach dem 31. Dezember 2024 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Dadurch soll verhindert werden, dass durch den Zubau elektrischer Wärmeerzeuger als Stromverbraucher an netztechnisch ungünstigen Stellen ggf. aktuell bestehende temporäre Netzengpässe verschärft werden könnten. Mit der EU-Kommission konnte bislang keine Verständigung über die beihilferechtliche Genehmigung der Vorschrift erzielt werden.
- Der Südbonus wird ersatzlos gestrichen.
- Beim Kohleersatzbonus wird eine klarere Abgrenzung von den Stilllegungsauktionen für Steinkohlekraftwerke und kleinere Braunkohleanlagen eingeführt. Liegt die elektrische KWK-Leistung einer Anlage bei weniger als 10 Prozent der elektrischen Gesamtleistung, kann der Kohleersatzbonus nicht in Anspruch genommen werden. Zudem kann der Kohleersatzbonus nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine Anlage ein Gebot im Rahmen der Stilllegungsauktionen ab dem 01. Juni 2021 abgibt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gebot einen Zuschlag erhalten hat. Zudem wird der Kohleersatzbonus für Anlagen, die zwischen 1975 und 1984 in Betrieb gingen, abgesenkt.
- Anlagen ab 300 MW müssen künftig wieder eine Einzelnotifizierung durchlaufen.
- Bei Wärmenetzen und -speichern wird künftig differenziert zwischen der Inbetriebnahme bis Ende 2026 und der Inbetriebnahme bis Ende 2029. Die Förderung für letztere steht unter einem Genehmigungsvorbehalt, wie die gesamte Verlängerung des KWKG.
- Regelungen für die Begrenzung der KWK-Umlage und der Offshore-Umlage für die Herstellung von Wasserstoff werden analog zum EEG aufgenommen.
- Auch an der KWK-Ausschreibungsverordnung wurden Änderungen vorgenommen:
 - Wie bei den EE-Ausschreibungen wird auch bei den KWK-Ausschreibungen ein Mechanismus eingeführt, um dauerhafte Unterzeichnungen zu verhindern. Wenn zwei Ausschreibungsrunden



in Folge unterzeichnet sind, wird auf den Durchschnittswert der jeweiligen Gebotsmengen in der vorangegangenen, unterzeichneten Ausschreibungen reduziert und ein weiterer Abschlag von 10 Prozent vorgenommen.

- Kommt es in zwei aufeinanderfolgenden Auktionen zu einer Überzeichnung, wird das Volumen aus den unterzeichneten Runden wieder aufgeschlagen. Die Erhöhung darf 10 Prozent aber nicht überschreiten.

Quelle: DIHK

KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW müssen mit EEG-Nachzahlungen rechnen

Zu den KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 10 MW, die ganz oder teilweise zur Eigenversorgung genutzt werden, gab es eine Einigung mit der EU. Die Rahmenbedingungen werden auch ohne die Regelungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes deutlich schlechter. Zudem müssen sich die Betriebe auf Nachzahlungen einstellen.

Konkret sieht die Regelung für die Vergangenheit wie folgt aus (§ 61d EEG 2021):

- Für 2018 müssen für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden (vbh) zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage zwischen dem 01. August 2014 und dem 31. Dezember 2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.
- Für 2019 müssen für die ersten 3.500 vbh zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage 2016 oder 2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.
- Für 2020 müssen für die ersten 3.500 vbh zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage 2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.

Unter diesen Rahmenbedingungen zu wenig gezahlte EEG-Umlage wird von den Netzbetreibern mit der nächsten Umlagenabrechnung zurückgefordert (Nachzahlung).

Ansonsten gilt ab 2021 einheitlich folgende Regelung:

Die EEG-Umlage wird für die ersten 3.500 vbh auf 40 Prozent der EEG-Umlage begrenzt. Ab der 3.501 vbh müssen 160 Prozent EEG-Umlage gezahlt werden, so dass bei 7.000 vbh die volle Umlage anfällt. Höher als 100 Prozent wird die EEG-Umlage für über 7.000 vbh hinausgehende vbh nicht. Die Regelung gilt nicht für Anlagen, die zu einem Unternehmen einer Branche nach Anhang 4 Liste 1 EEG gehören.

Quelle: DIHK

Längere Übergangsfrist für kleine KWK-Anlagen wahrscheinlich

Seit der erneuten Novelle des KWKG im Dezember 2020 müssen Anlagen bereits ab 500 kW in die Ausschreibung, wenn sie eine KWK-Förderung in Anspruch nehmen wollen. Diese Regelung gilt aktuell bereits ab der kommenden Ausschreibungsrunde zum 01. Juni 2021. Viele Bestellungen von Anlagen im Segment zwischen 500 kW und 1 MW wurden aufgrund dieser Regelung bereits storniert.

Diese kurze Übergangsfrist stieß auf viel Kritik. Daher hat das Bundeswirtschaftsministerium nochmals mit der EU-Kommission verhandelt und einen längeren Übergang vereinbart. Dieses soll so aussehen, dass Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden, eine Förderung erhalten sollen, auch wenn sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Eine solche Regelung könnte z. B. noch an die laufende EnWG-Novelle angehängt werden.

Quelle: DIHK

Clearingstelle: Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom möglich

In einem Festlegungsverfahren (2019/8) hat die Clearingstelle EEG|KWKG entschieden, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom in allen Fällen möglich ist. Dadurch wird für die Unternehmen deutlich mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung liegt immer dann vor, wenn eine KWK-Anlage nicht direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, sondern in eine Kundenanlage. Im KWKG ist dies bisher - anders als im EEG - nicht für alle Anlagenklassen geregelt. Die Förderung besteht maximal in Höhe der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage. Anlagen- und Netzbetreiber sollen klären, wie die zuschlagfähige Strommenge



im Hinblick auf tatsächliche und rechnerische Transport- und Umwandlungsverluste zu ermitteln ist. Den Anlagenbetreibern steht es im Übrigen frei, nur Teile des Stroms mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe über das Netz der allgemeinen Versorgung zu vermarkten und den anderen Teil selbst zu verbrauchen bzw. an Dritte in der Kundenanlage zu liefern.

Sie finden die Empfehlung der Clearingstelle [hier](#).

DIHK aktualisiert KWK-Merkblatt

Der DIHK hat die jüngsten Änderungen am KWKG in sein KWK-Merkblatt integriert. Sie finden das aktualisierte Merkblatt auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl 1495: [Merkblatt UE17](#).

Monitoringbericht Energiewende: Energieweise sehen Licht und Schatten

Alle Jahre wieder legt die Bundesregierung ihren Monitoringbericht über den Status der Energiewende vor. In diesem achten Bericht ist der Stand bis einschließlich 2019 erfasst. Zu diesem Bericht veröffentlicht das Expertengremium aus vier Wissenschaftlern eine Stellungnahme und gibt Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Energiewende. Die Bilanz der Experten zeichnet ein durchwachsendes Bild.

Folgende Punkte der Experten sind insbesondere interessant:

- Lediglich bei der Energieeffizienz steht die Ampel derzeit auf Rot. Dies gilt sowohl für die Reduktion des Primärenergieverbrauchs (Leitindikator) als auch für die ergänzenden Indikatoren Endenergieproduktivität und Reduktion des Endenergieverbrauchs im Verkehr. Alle anderen Indikatoren stehen auf Gelb oder Grün. Betrachtet wird das Zieljahr 2020.
- Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Zielerreichung bei Preiswürdigkeit, Versorgungssicherheit und Akzeptanz. Die Kommission ist sich sicher: "Diese Unsicherheiten werden in der Zukunft mit dem Bekenntnis zur Klimaneutralität stark zunehmen. Eine raschere Defossilisierung dürfte nicht nur mit höheren Belastungen einhergehen, sondern auch zu neuen Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Akzeptanz der Energiewende führen."
- Bei der Preiswürdigkeit steht die Ampel trotz hoher Strompreise auf Grün. Begründung dafür ist, dass der Anteil der Ausgaben für Strom im Vergleich zum BIP relativ niedrig ist. Bei den Stromstückkosten der Industrie steht die Ampel auf Gelb. Insgesamt mussten 2019 75 Mrd. Euro für Strom aufgewendet werden. Im Wärmesektor betragen die Ausgaben 92 Mrd. Euro und im Verkehr 77 Mrd. Euro.
- Bei der Versorgungssicherheit bleibt der Ausbau der Stromnetze das Sorgenkind. Die Experten kommen zu folgender Einschätzung: "Sollte die Bundesregierung den Netzausbau nicht entschlossen angehen bzw. die regionale Flexibilität nicht erhöhen, sind perspektivisch die Versorgungssicherheit sowie die Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen gefährdet."
- Mit Blick auf 2030 und den Green Deal gehen die Weisen davon aus, dass im europäischen Emissionshandel gegenüber dem Basisjahr 2005 eine Minderung um 65 Prozent erreicht werden muss (bisher 55 Prozent). Dies könnte einen Anstieg der Zertifikatspreise auf 50 Euro/t CO₂ bedeuten. Deutschland müsste seinen Ausstoß über alle Sektoren um 65 Prozent bis 2030 auf rund 440 Mio. Tonnen mindern. Dies hält die Kommission für machbar, sofern Kohle bis 2030 marktgetrieben aus der Stromerzeugung ausscheidet. Dies brächte eine zusätzliche Minderung von 80 Mio. Tonnen. In den anderen Sektoren muss das hohe Ambitionsniveau aus dem Klimaschutzgesetz erreicht werden.
- Die Experten rechnen mit einem Anstieg der Stromnachfrage bis 2030 um 10 Prozent, was damit den Ausbaubedarf erneuerbarer Energien erhöht.
- Vor allem eine CO₂-basierte Energiepreisreform als Leitinstrument ist für die Experten für eine wirkungsvolle Klimapolitik der geeignete Rahmen zur Erreichung der langfristigen Ziele. Wichtig ist hierbei insbesondere die Integration des Brennstoffemissionshandels in den EU-ETS.
- Den Ausbau erneuerbarer Energien auf 65 Prozent an der Bruttostromerzeugung im Jahr 2030 halten die Experten für nicht gesichert. Bei PV-Dachanlagen sehen sie keine Kostensenkung, die die Degression der Förderung ausgleicht, so dass Investitionen unattraktiver werden. Bei den Freiflächen werden hingegen keine Probleme gesehen. Bei der Windenergie werden die bekannten Probleme beschrieben. Die Weisen raten den Bundesländern aber, auf pauschale Abstandsregeln zu verzichten.
- Bei der Windkraft auf See spricht sich die Expertenkommission für die zweite Gebotskomponente und gegen Contracts for Difference aus: "Es ist nicht Aufgabe der Politik, Marktrisiken zu eliminieren, sondern die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass keine regulatorischen Risiken entstehen und die



Marktrisiken für die Marktteilnehmer kalkulierbar bleiben. Für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie erscheinen Contracts for Difference in diesem Sinne nicht zielführend."

Sie finden den Monitoringbericht der Bundesregierung [hier](#) und die Stellungnahme der Experten [hier](#).

Kabinett beschließt EnWG-Novelle zu Strommarkt und Wasserstoff

Die Bundesregierung hat am 10. Februar 2021 den Gesetzentwurf zur Umsetzung von EU-Vorgaben im Stromsektor und zur Übergangsregulierung der Wasserstoffnetze beschlossen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat daran festgehalten, Erdgas- und Wasserstoffnetze getrennt zu regulieren. Die Netzregulierung bleibt freiwillig. Entsprechend müssen die bei natürlichen Monopolen üblichen Entflechtungsregeln nicht gelten. In jedem Fall bleibt es dabei, dass der Netzzugang zwischen Produzenten und Nachfragern auf der einen und Netzbetreibern auf der anderen Seite verhandelt werden muss. Eine Finanzierung der Netzkosten erfolgt ausschließlich unter den Wasserstoff-Netznutzern.

Das Gesetz geht jetzt in das parlamentarische Verfahren. Der Bundesrat hatte bereits im November bezüglich der Regulierung eine andere Position bezogen, die in Richtung einer übergreifenden Regulierung der Gasnetzinfrasturktur weist.

Quelle: DIHK

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung

Mit der EEG-Novelle wurde auch die Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung angepasst. Dabei ging es insbesondere darum, dem vermuteten hohen Aufkommen durch die vielen Anlagen, die zum Jahreswechsel aus der Förderung fallen, gerecht zu werden. Zudem war eine Neufassung der Bestimmungen für erneuerbare KWK-Anlagen notwendig.

Folgende Punkte wurden geändert:

- In Zukunft kann man sich durch einen beauftragten Dienstleister, z. B. bei der Kontoeröffnung, vertreten lassen. Dies war bisher nur bei den Regionalnachweisen möglich. Dies soll insbesondere eine Erleichterung für ausgeförderte Anlagen sein, die künftig Herkunftsnachweise erwerben können.
- Übergangsweise wird es möglich sein, Herkunftsnachweise zu erhalten, ohne dass die Anlage bereits im Register eingetragen ist. Die Registrierung muss allerdings zwischen dem 01. Februar und dem 31. März 2021 erfolgen. Sollte es sehr viele solcher Fälle geben, kann die Frist auch noch verlängert werden.
- Für KWK auf Basis erneuerbarer Energien wird künftig nur noch ein Herkunftsnachweis (HkN) ausgestellt. Die Angabe "hocheffiziente KWK" kann auf Antrag zusätzlich in den HkN aufgenommen werden. Dafür ist bei Anlagen über 100 kW ein Nachweis zu erbringen. Erforderlich ist für diese Angaben jeweils die Bestätigung durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation.

Quelle: DIHK

Bafa veröffentlicht Hinweise zum Antragsverfahren BesAR

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat weitere Hinweisblätter zur Beantragung der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) für 2022 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um das allgemeine Merkblatt sowie um Hinweise zur Abgrenzung sog. Drittstrommengen.

Das allgemeine Merkblatt beschäftigt sich mit Fragen rund um die Beantragung und soll die Unternehmen durch die Antragsstellung führen. Konkret finden sich dort Antworten zu folgenden Fragen: Was ist eine Abnahmestelle? Wie berechne ich die Bruttowertschöpfung? Welche Anträge muss ich einreichen? Was ist bei selbständigen Unternehmensteilen zu beachten?

Das allgemeine Merkblatt finden Sie [hier](#).



Im Hinweisblatt für die Abgrenzung von sog. Drittstrommengen gibt das Bafa seine Auffassung zu diesem Thema wieder:

- Bei der Bagatellregelung verweist die Behörde auf das Merkblatt der BNetzA zu Messen und Schätzen (§ 62a EEG 2021).
- Gleiches gilt für die Schätzmöglichkeiten im Rahmen des § 62b EEG 2021.
- Beim Thema Messwandler verweist das Bafa auf die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder, gibt aber zu bedenken, dass die Pflicht zur rechtskonformen Messung besteht. Dies umfasst grundsätzlich auch Messwandler.
- Sollte das Unternehmen auch über Abnahmestellen verfügen, für die kein Antrag im Rahmen der BesAR gestellt wird, muss der selbst verbrauchte Strom auch an dieser Abnahmestelle rechtskonform gemessen werden.
- Unternehmen, die aufgrund einer Eigenerzeugungsanlage die entsprechende Stromkostenintensität nicht erreichen, können diese Mengen mit in den Antrag zur BesAR einbeziehen, müssen dann aber für alle selbst verbrauchten Strommengen die begrenzte EEG-Umlage bezahlen. Sprich: Auch für die eigentlich umlagefreien Strommengen aus der Eigenerzeugungsanlage muss entsprechend eine begrenzte EEG-Umlage bezahlt werden.

Das Merkblatt zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu ausgeförderten Anlagen

Die Bundesnetzagentur hat ein Hinweispapier für ausgeförderte EEG-Anlagen vorgelegt. In diesem Papier legt die Bonner Behörde ihre Auffassung dar zur Wahl der Veräußerungsform und zur Zuordnung des eingespeisten Stroms in einen Bilanzkreis. Das Papier besitzt zwar keine Rechtskraft, sondern gibt lediglich die Rechtsauffassung der Behörde wieder. Allerdings wird es in der Praxis erhebliche Bindungswirkung entfalten.

Anlagenbetreiber, die bisher die Marktprämie in Anspruch genommen haben, müssen rechtzeitig vor dem Förderende ihre Anlagen einer dann noch möglichen Veräußerungsform (sonstige Direktvermarktung oder Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen) zuordnen (§§ 21b und c EEG 2021) und dafür sorgen, dass die Netzeinspeisung einem Bilanzkreis zugeordnet ist (§ 4 Absatz 3 StromNZV). Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber den Wechsel der Veräußerungsform bis zum 30. November des letzten Förderjahres mitgeteilt haben.

Erfolgt eine solche Zuordnung nicht, geht die BNetzA davon aus, dass die Sonderregelung in § 21c Absatz 1 Satz 3 greift und auch Anlagen, die bisher in der Marktprämie waren, automatisch zugeordnet werden. Erfolgt eine solche automatische Zuordnung, geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die Fiktionswirkung der Zuordnung zur „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ auch die Zuordnung der Netzeinspeisung zum Bilanzkreis des Netzbetreibers mitefasst. Durch diese automatische Zuordnung zum Bilanzkreis des Netzbetreibers kommt es auch nicht zu einer "Verunreinigung" von sog. Marktprämien-Bilanzkreisen durch ausgeförderte Anlagen, die ja einer anderen Vermarktungsform zugeordnet wurden. Zur Erinnerung: Marktprämien-Bilanzkreise müssen sortenrein sein (§ 20 Nummer 3 EEG 2021).

Wurden ab dem 01. Januar 2021 eingespeiste Strommengen ausgeförderter Anlagen ohne einen Wechsel der Veräußerungsform zunächst weiterhin dem Marktprämien-Bilanzkreis zugeordnet, kann dies durch eine beidseitige Korrektur der Bilanzkreise des Direktvermarkters und des Netzbetreibers „geheilt“ werden.

Das Papier finden Sie [hier](#).

Einbaupflicht für Smart Meter vorerst gestoppt

Das OVG Münster hat in einem Eilbeschluss vom 04. März 2021 entschieden, dass die aktuell verfügbaren Smart Meter nicht über die nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vorgesehenen Mindestfunktionen verfügen und daher die vor einem Jahr durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beschlossene Markterklärung voraussichtlich rechtswidrig ist.

Mit einer Allgemeinverfügung hatte das BSI am 27. Januar 2020 die Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme festgestellt. Voraussetzung dafür war das Angebot von drei durch das BSI zertifizierter, intelligenter Messsysteme von drei voneinander unabhängigen Unternehmen. Die Feststellung der technischen



Möglichkeit zur Ausrüstung von Messstellen für Verbrauch und Erzeugung war zugleich Startschuss für die gesetzlich verankerte Pflicht für die Messstellenbetreiber zum Rollout von Smart Metern.

Begründet hat das OVG Münster seine Entscheidung damit, dass die am Markt verfügbaren intelligenten Messsysteme den gesetzlichen Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und der relevanten Technischen Richtlinien hinsichtlich der Interoperabilität der Zähler nicht genügen. Dies habe unter anderem zur Konsequenz, dass Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Gesetz mit intelligenten Messsystemen auszurüsten seien, nicht ausgestattet werden könnten.

Beim OVG Münster sind noch rund 50 weitere vergleichbare Beschwerdeverfahren von Messstellenbetreibern anhängig, in denen der Senat in Kürze entscheiden wird. In Folge der Entscheidung können zunächst weiter auch andere, nicht-zertifizierte Smart Meter eingebaut werden.

Die Meldung des OVG Nordrhein-Westfalen ist [hier](#) abrufbar.

Energieverbrauch auf Rekordtief

Laut der AG Energiebilanzen sank der Energieverbrauch um 8,7 Prozent gegenüber 2019. Neben der Corona-Pandemie und den Auswirkungen auf die Konjunktur hätten auch langfristige Trends, etwa die zunehmende Energieeffizienz und der Ersatz von Kohle durch andere Energieträger, zu den Einsparungen geführt. Dadurch sank auch der CO₂-Ausstoß.

Die energiebedingten Treibhausgas-Emissionen sind um ca. 80 Millionen Tonnen und damit um 12 Prozent gegenüber dem vergangenen Jahr gesunken. Damit könnten auch die Klimaschutzziele Deutschlands wieder erreichbar sein. Ziel in diesem Jahr waren höchstens 750 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (Vorjahres-Emissionen: 805 Mio. t). Der Energieverbrauch sank um 8,7 Prozent und fiel demnach auf 11.691 Petajoule (Vorjahr: 12.800 PJ).

Der Verbrauch von Mineralöl sank um 12,1 Prozent. Lediglich beim leichten Heizöl kam es zu Absatzsteigerungen von gut 5 Prozent, weil viele Verbraucher die niedrigen Preise nutzten, um ihre Vorräte aufzufüllen. Der Erdgasverbrauch minderte sich in diesem Jahr um 3,4 Prozent infolge des gesunkenen Erdgasbedarfs der Sektoren Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen aufgrund der Corona-Krise.

Die größten Rückgänge verzeichneten die Stein- und Braunkohle mit einem Rückgang von jeweils 18,3 bzw. 18,2 Prozent. Der Einsatz von Steinkohle in der Stahlindustrie ging sogar wegen der schwachen Stahlnachfrage gegenüber dem Vorjahr um rund 14 Prozent zurück. Ursächlich waren auch die witterungsbedingten erhöhten Stromeinspeisungen von Wind- und PV-Anlagen sowie das Überführen von Kraftwerksblöcken in die Sicherheitsbereitschaft.

Einzig die Erneuerbaren konnten ihren Beitrag zum Gesamtenergieverbrauch um 3 Prozent steigern. Während Wasserkraftwerke (ohne Pumpspeicher) 5 Prozent weniger Strom als im Vorjahr lieferten, stieg der Beitrag der Windkraft um 7 Prozent. Bei der Solarenergie waren es sogar 9 Prozent.

Nicht alles konnte auf die Corona-Pandemie oder die witterungsbedingte höhere Einspeisung aus Wind- und PV-Anlagen zurückgeführt werden, so führte die planmäßige Abschaltung des Kraftwerks Philippsburg ebenfalls zu einem beträchtlichen Rückgang um 14,4 Prozent bei der Kernenergie.

Weitere Informationen sowie passende Grafiken finden Sie [hier](#).

Treibhausgasemissionen sinken 2020 um 8,7 Prozent - Klimaschutzziel 2020 übertroffen

In Deutschland wurden im Jahr 2020 rund 739 Millionen Tonnen Treibhausgase freigesetzt – das sind rund 70 Millionen Tonnen oder 8,7 Prozent weniger als 2019. Das geht aus den Emissionsdaten des Umweltbundesamtes (UBA) hervor, die erstmals nach den Vorgaben des Bundesklimaschutzgesetzes vorgelegt wurden.

Die Minderung im Jahr 2020 ist der größte jährliche Rückgang seit dem Jahr der deutschen Einheit 1990. Damit setzt sich der deutliche Emissionsrückgang der beiden Vorjahre auch im Jahr 2020 fort. Im Vergleich zu 1990 sanken die Emissionen in Deutschland um 40,8 Prozent. Damit wurde auch das nationale Klimaziel 2020 übertroffen. Fortschritte gab es dabei in allen Bereichen, besonders in der Energiewirtschaft. Die verfügbaren Daten zeigen aber auch, dass gut ein Drittel der Minderungen auf die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie zurückzuführen ist, vor allem im Verkehrs- und Energiebereich.



Im Jahr 2020 haben sich die Treibhausgasemissionen wie folgt auf die Sektoren verteilt:

- Mit rund 38 Mio. Tonnen CO₂ ist der größte Emissionsrückgang im Sektor **Energiewirtschaft** zu verzeichnen – das entspricht 14,5 Prozent weniger als 2019. Im Vergleich zu 1990 wurde sogar eine Halbierung der Emissionen erreicht, nämlich ein Rückgang um 53 Prozent. Mit rund 221 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten lagen die Emissionen deutlich unter der im Bundesklimaschutzgesetz erlaubten Jahresemissionsmenge von 280 Mio. Tonnen. Den größten Anteil an dieser positiven Entwicklung hat der Rückgang der Emissionen aus der Verstromung von Braunkohle (minus 23 Mio. Tonnen). Die Emissionen aus der Steinkohle-Verstromung sanken um 13 Mio. Tonnen CO₂ und das trotz der Inbetriebnahme des Kohle-Kraftwerks Datteln 4.

Zu den wichtigsten Gründen für die Fortschritte in der Energiewirtschaft zählt neben niedrigen Weltmarktpreisen für Gas die erfolgreiche Reform des europäischen Emissionshandels. In der Folge war der Betrieb von Kohlekraftwerken 2020 häufig teurer als der von Gaskraftwerken, die weniger CO₂ emittieren. Auch erneuerbare Energien kamen mit einem Anteil von 45 Prozent am Bruttostromverbrauch stärker zum Einsatz als in den Vorjahren. Ein weiterer Faktor war der – vor allem durch die Lockdown-Maßnahmen bedingte - Rückgang des Bruttostromverbrauchs um mehr als vier Prozent. Bemerkbar machte sich 2020 auch, dass im Herbst 2019 weitere Braunkohle-Kraftwerksblöcke in die Sicherheitsbereitschaft überführt worden waren. Die im Zuge des Kohleausstiegsgesetzes vorgenommenen ersten Abschaltungen von Braun- und Steinkohlekraftwerken Ende 2020 werden sich erst in der Klimabilanz 2021 signifikant bemerkbar machen.

- Die Treibhausgasemissionen im **Verkehr** lagen mit 146 Mio. Tonnen CO₂ um 19 Mio. Tonnen niedriger als im Vorjahr (minus 11,4 Prozent) – und damit ebenfalls unter der im Bundesklimaschutzgesetz für 2020 festgelegten Jahresemissionsmenge von 150 Mio. Tonnen CO₂. Der Hauptteil dieser Minderung ist darauf zurückzuführen, dass während des ersten Lockdowns weniger Auto gefahren wurde, vor allem auf den langen Strecken. Dies belegen die niedrigeren Absatzzahlen für Kraftstoffe und Daten von Zählstellen an Autobahnen und Bundesstraßen. Ein mit rund 2 Mio. Tonnen kleinerer Teil der Minderung ist auf niedrigere CO₂-Emissionen neuer Pkw unter anderem durch den Anstieg der Neuzulassungen von Elektroautos zurückzuführen sowie auf mehr Biokraftstoffe aufgrund der höheren Beimischungsquote. Die Fahrleistung der Lkw lag im Vergleich zum Vorjahr nur wenig niedriger. Einen deutlichen Corona-Effekt gab es ebenso beim inländischen Flugverkehr, der 2020 fast 60 Prozent weniger CO₂ verursachte – insgesamt rund 1 Mio. Tonnen weniger.
- Im Sektor **Industrie** gingen die Emissionen gegenüber dem Vorjahr um knapp 9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente zurück (minus 4,6 Prozent). Mit rund 178 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten lagen sie damit unter der im Bundesklimaschutzgesetz festgeschriebenen Jahresemissionsmenge von 186 Mio. Tonnen CO₂ Äquivalenten. Hier spielen Konjunkturreffekte in Folge der Corona-Krise eine wichtige Rolle, die in den Branchen allerdings unterschiedlich ausfielen. Die deutlichste Minderung gab es in der Stahlindustrie, wo die Rohstahlerzeugung um rund 10 Prozent zurückging. Im produzierenden Gewerbe gab es überwiegend leichte Emissionsrückgänge. Die gute Baukonjunktur wiederum führte zu höheren Prozessemissionen der relevanten Branchen in der mineralischen Industrie.
- Im **Gebäudebereich** kam es 2020 zu einer Emissionsminderung von gut 3 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten (minus 2,8 Prozent) auf 120 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten. Trotz dieser Emissionsminderung überschreitet der Gebäudesektor damit seine Jahresemissionsmenge gemäß Klimaschutzgesetz, die bei 118 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten liegt. Eine Ursache für diese Entwicklung ist ein geringerer Brennstoffverbrauch im Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (minus 4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten / minus 13,5 Prozent). Dagegen sind die Emissionen in den Haushalten leicht angestiegen.
- Im Sektor **Landwirtschaft** gingen die Treibhausgasemissionen um gut 1,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente (minus 2,2 Prozent) auf 66 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente zurück. Der Sektor bleibt damit unter der für 2020 im Klimaschutzgesetz festgelegten Jahresemissionsmenge von 70 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten. Gründe dafür sind ein vergleichsweise geringer Einsatz von Mineraldünger, sinkende Rinderbestände und die erneut trockene Witterung.
- Die Emissionen im **Abfallsektor** sanken gegenüber dem Vorjahr um rund 3,8 Prozent auf knapp neun Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente. Damit bleibt der Abfallsektor unter der im Bundesklimaschutzgesetz festgelegten Jahresemissionsmenge von neun Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten. Der Trend wird im Wesentlichen durch die sinkenden Emissionen der Abfalldeponierung bestimmt.

Quelle und weitere Informationen: [Umweltbundesamt](#) und [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#).



CO₂-Bepreisung: DEHSt-Leitfaden für Inverkehrbringer von Brennstoffen

Die für den Vollzug des nationalen Emissionshandelssystems zuständige Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat einen neuen Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen in den Jahren 2021 und 2022 veröffentlicht. Relevant ist der Leitfaden in erster Linie für die Inverkehrbringer von Brennstoffen, den Verpflichteten nach dem BEHG.

Am 01. Januar 2021 ist die neue CO₂-Bepreisung in Form des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) in Deutschland gestartet. Die Inverkehrbringer von Brennstoffen werden als Verantwortliche nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dazu verpflichtet, für jedes Jahr über die von ihnen in Verkehr gebrachten Brennstoffe und die sich daraus ergebenden Emissionsmengen zu berichten. Der Emissionsbericht ist erstmalig bis zum 31. Juli 2022 für die Emissionen des Jahres 2021 vorzulegen. Zudem sind sie bis zum 30. September eines jeden Jahres zur Abgabe von CO₂-Zertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister im Umfang der von ihnen berichteten Brennstoffemissionen verpflichtet. Abnehmer von Brennstoffen sind nicht zu Kauf und Abgabe von Zertifikaten verpflichtet, sie sind indirekt über den Aufschlag des Zertifikatepreises auf den Brennstoffpreis von der CO₂-Bepreisung betroffen.

Die Arbeiten zum Vollzug des nEHS sind noch nicht abgeschlossen. Der Start des nationalen Emissionshandelsregisters ist für das zweite Quartal 2021 geplant. Bereits geregelt sind Details des nEHS-Vollzuges in zwei Verordnungen, die Ende 2020 in Kraft getreten sind. Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) umfasst Vorgaben für die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung über Brennstoffemissionen in den Jahren 2021 und 2022. Die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) regelt Einzelheiten zum nationalen Emissionshandelsregister sowie zum Verkauf von Emissionszertifikaten.

In einem neu veröffentlichten Leitfaden der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) für Inverkehrbringer von Brennstoffen wird die Überwachung und Ermittlung der Emissionen aus Brennstoffen sowie die jährliche Emissionsberichterstattung erläutert. Der Leitfaden beschreibt den für die Startphase des BEHG (2021 und 2022) geltenden Anwendungsbereich, Überwachung und Berichterstattung. Die DEHSt hat angekündigt, den Leitfaden im ersten Halbjahr 2022 um Details zur Dateneingabe und zu Funktionalitäten der IT-Anwendung für die Emissionsberichterstattung zu ergänzen.

Der Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen ist auf der [Internetseite der DEHSt](#) veröffentlicht. Auf der [Internetseite der DEHSt](#) finden Sie darüber hinaus weitere, regelmäßig aktualisierte Informationen zum nEHS.

E-Mobilität: Ladepunkte in Gebäuden und Ausbau der Schnellladestandorte

Recht für Mieter und Wohneigentümer auf Ladepunkt in Kraft

Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) hat das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und das BGB geändert und ermöglicht die vereinfachte Errichtung von Ladepunkten für Mieter und Wohneigentümer. Die Regelungen sind zum 01. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Damit haben Wohnungseigentümer jetzt nach § 20 WEG das Recht, auch bauliche Veränderungen vorzunehmen, um an ihrem Stellplatz eine Ladesäule zu errichten. Die Kosten tragen sie selbst (§ 21). Zudem erhalten Mieter nach § 554 (1) BGB jetzt die Berechtigung, bauliche Veränderungen zu verlangen, damit das Laden seines Elektrofahrzeugs ermöglicht wird. Die Veränderung muss dem Vermieter jedoch zumutbar sein.

Den Gesetzestext finden Sie [hier](#).

Bundestag beschließt Pflicht für E-Auto-Ladesäulen in Gebäuden

Der Bundestag hat am 11. Februar 2021 das Gebäudeelektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG) beschlossen. Nach langem parlamentarischem Stillstand hatten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Ausweitung der Pflichten für E-Auto-Ladepunkte in neuen Gebäuden geeinigt. Es werden mehr Gebäude von der Verpflichtung umfasst und auch der Anteil der Vorverkabelungen steigt.

Für neue Wohngebäude greift die Verpflichtung, jeden Stellplatz mit Leerrohren auszustatten, jetzt bereits bei Gebäuden mit mehr als 5 statt bisher 10 Stellplätzen. Die übrigen Verpflichtungen bei größeren Renovierungen bleiben unverändert.



Für neue Nichtwohngebäude greift die Verpflichtung, Stellplätze mit Leerrohren auszustatten, jetzt bereits mit mehr als 6 statt bisher 10 Stellplätzen. Zudem muss jeder dritte, statt bisher jeder fünfte Stellplatz entsprechend ausgerüstet werden. Es bleibt bei mindestens einem Ladepunkt. Die übrigen Verpflichtungen bei größeren Renovierungen bleiben unverändert. Auch die unbedingte Pflicht zur Errichtung mindestens eines Ladepunktes bei Gebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen ab 2025 bleibt bestehen. Neu für Eigentümer mehrerer verpflichteter Nichtwohngebäude ist die Flexibilität, dass er die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte zusammen in einer oder mehreren seiner Liegenschaften errichtet. Das gilt nur für die Ladepunkte, nicht für die Vorverkabelung.

Das Gesetz gilt weiterhin nicht für Nichtwohngebäude kleiner und mittlerer Unternehmen, die weitgehend selbst genutzt werden (KMU-Ausnahme).

Neu aufgenommen wurde mit §12 Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier eine Flexibilisierung über Quartierslösungen. Dies ermöglicht, die Vorgaben des Gesetzes zur Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten auch im Wege von Quartierslösungen umzusetzen. Ausführbar sind Vereinbarungen von Bauherren oder Gebäudeeigentümern, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, über eine gemeinsame Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 6 bis 10. Es können damit die jeweiligen Anforderungen gemeinsam, zum Beispiel auf bestimmten Parkplätzen, gebündelt erfüllt werden, wenn die Gebäude der Bauherren oder Eigentümer in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Auch eine Beauftragung Dritter mit der Erfüllung ist möglich.

Mit den Änderungen geht der Bundestag über eine 1:1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie hinaus. Von einer zusätzlichen Kostenbelastung durch die erweiterten Pflichten für die Wirtschaft geht der Beschluss erstaunlicherweise nicht aus. Das Gesetz geht noch in den Bundesrat als Einspruchsgesetz.

Quelle: DIHK

Bundesregierung bestätigt Entwurf für Schnellladegesetz

Das Kabinett hat am 10. Februar 2021 das Schnellladegesetz für 1.000 zusätzliche Schnellladestandorte auf den Weg gebracht. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die geplante Ausschreibung zum Aufbau eines öffentlichen Schnellladenetzes bis 2023 geschaffen werden. Der Bund schreibt 10 bis 15 Gebietslose auf. Erfolgreiche Bieter errichten und betreiben die Schnellladestandorte und ermöglichen anderen Lieferanten Zugang.

Das Schnellladenetzt soll den Bedarf für die Mittel- und Langstreckenmobilität an Fernstraßen sowie wichtigen Standorten im urbanen Raum abdecken. Die Standorte müssen stets öffentlich und rund um die Uhr zugänglich sein und können dabei auf öffentlichem oder privatem Grund liegen. Zudem werden die Betreiber rechtlich verpflichtet, die Ladesäulen in genau definierten Regionen, in einem bestimmten zeitlichen Rahmen und mit entsprechenden Standards zu errichten.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die erforderliche Ladeleistung verändert. Diese soll nunmehr 150 kW je Schnellladepunkt betragen. Hinzugekommen sind weitere Bedingungen zum Zugang und der Ausstattung. Es ist demnach sicherzustellen, „dass der Betreiber von Schnellladepunkten allen Mobilitätsanbietern den Zugang zu diesen diskriminierungsfrei zu marktgerechten Bedingungen anbietet“. Punktueller Laden (ohne dauerhaften Vertrag) muss möglich und diskriminierungsfrei möglich sein. Verwendet werden muss Grünstrom.

In der Kostenschätzung geht das BMVI von 1,9 Mrd. Euro aus, die zum Teil aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen. Das Gesetz soll noch im Frühjahr von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Quelle: DIHK

Verkehr: Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote auf den Weg gebracht

Das Kabinett hat am 03. Februar 2021 den Gesetzentwurf zur Minderung der Treibhausgase im Verkehr auf den Weg gebracht. Damit wird die sogenannte THG-Quote auf 22 Prozent bis 2030 angehoben. Mit dieser Reduktion der CO₂-Emissionen bei der Kraftstoffherstellung soll bis 2030 zudem ein Anteil von 28 Prozent erneuerbare Energie im Verkehr erreicht werden. Das Gesetz setzt einen Teil der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) um.



Mit der Treibhausgasminderungsquote sind Unternehmen, die Kraftstoff in Verkehr bringen, verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ihres gesamten in Verkehr gebrachten Kraftstoffes, um einen bestimmten Prozentsatz zu senken, indem sie u. a. erneuerbare Energieerzeugnisse in Verkehr bringen.

Die Quote soll bis 2030 schrittweise auf 22 Prozent ansteigen, als Zwischenziel gilt 10 Prozent bis 2026. Derzeit sind es sechs Prozent. Als Nebenziel enthält der Entwurf einen Anteil von 28 Prozent erneuerbare Energien im Verkehr bis 2030. Von der EU werden derzeit 14 Prozent gefordert. Zum Vergleich: Für 2020 betrug das Ziel 10 Prozent, jedoch verharrt der Anteil seit Jahren bei rund 5 Prozent.

Um die Emissionen der Kraftstoffe zu mindern, stehen den Mineralölunternehmen (Inverkehrbringer) mehrere Optionen zur Verfügung.

Nach wie vor ist die physische Beimischung von Biokraftstoffen die am weitesten verbreitete Maßnahme, um die Treibhausgase zu mindern. Biokraftstoffe der ersten Generation, die aus Futter- und Nahrungsmittelpflanzen hergestellt werden, sollen bei den derzeit 4,4 Prozent gedeckelt werden. Eine Obergrenze gibt es mit 1,9 Prozent ebenfalls für Biokraftstoffe aus Altspeiseölen und tierischen Fetten. Da die Biokraftstoffe der ersten Generation zunehmend durch fortschrittliche Biokraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen ergänzt werden sollen, wurde hier das Instrument eines aufwachsenden Mindestanteils gewählt. Dieser startet 2022 mit 0,2 Prozent und wächst in weiteren Schritten bis 2030 auf 2,6 Prozent.

Eine weitere Unterquote wird für E-Fuels im Bereich Kerosin eingeführt. Im Jahr 2026 sollen 0,5 Prozent als strombasierter Kraftstoff auf Basis erneuerbarer Energien in Verkehr gebracht werden. Dieser Anteil steigt bis 2030 auf 2 Prozent an.

Die Bundesregierung hat neben den Quoten das Instrument der Mehrfachanrechnung gewählt, um einzelne Technologien zu bevorzugen. Argument ist, dass "neue, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen besonders wirksame Technologien, die am Markt noch nicht etabliert sind," besonderer Förderung bedürfen. Daher dürfen Anteile von fortschrittlichen Biokraftstoffen, die über die Mindestanforderungen hinaus gehen, doppelt auf die Minderungsquote angerechnet werden.

Die Mehrfachanrechnung gilt auch für grünen Wasserstoff, der in Raffinerien zur Herstellung von Kraftstoffen verwendet wird sowie für strombasierte Kraftstoffe, die direkt im Verkehr eingesetzt werden. Diese gehen mit Faktor 2 in die THG-Quote ein. Damit werden die THG-Vermeidungskosten rechnerisch quasi halbiert.

Als weitere zentrale Erfüllungsoption wird die Anrechnung von Fahrstrom für Elektrofahrzeuge besonders gefördert. Betreiber von öffentlichen Ladepunkten, aber auch die Lieferanten für private Ladesäulen, erhalten vom Umweltbundesamt eine Bescheinigung für die gelieferten Strommengen, die diese an die Quotenverpflichteten zur Anrechnung auf die THG-Quote veräußern können. Dieser Strom wird dreifach angerechnet, sodass sich die CO₂-Vermeidungskosten dieser Option stark verringern. Ziel ist es, Ladeinfrastruktur und Fahrstrom quer zu subventionieren. Für den Fall, dass die Fahrstromnachweise zu zahlreich werden und andere reale Minderungsoptionen, insbesondere Biokraftstoffe, verdrängen, behält sich die Bundesregierung eine Anhebung der THG-Quote vor, da die Zielerreichung sonst durch die Mehrfachanrechnung verwässert wird.

Quelle: DIHK

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Das Bundeskabinett hat am 10. Februar 2021 die Änderung des Chemikaliengesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen beschlossen. Damit soll dem illegalen Handel mit F-Gasen sowie mit F-Gas enthaltenden Erzeugnissen oder Einrichtungen (bspw. Kühl- oder Kälteanlagen) begegnet werden. Neben einer strengeren Sanktion des illegalen Handels soll nun eine Begleitdokumentation eingeführt werden, die vom Anlagenbetreiber aufbewahrt werden muss.

Wer F-Gase als Hersteller oder Einführer abgibt, muss laut Kabinettsentwurf § 12J dem Erwerber künftig bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch eine Erklärung mit Herkunft, Quotenzuteilung und Identifikationsmerkmalen der Stoffe übermitteln. Sollte diese Erklärung nicht vorliegen, müssten Erwerber diese Informationen selbst ermitteln oder selbst erklären, warum dies nicht ermittelt werden konnte. Die Erklärungen müssen bei jeder weiteren Abgabe der Stoffe in der Lieferkette weitergegeben und mindestens fünf Jahre nach Übermittlung aufbewahrt werden. Ausnahmen gelten für die Rückgabe oder Entsorgung sowie für recycelte F-Gase.



Betroffen von der Pflicht zum Führen einer Begleitdokumentation sollen nach einem neuen §12 i nicht nur die Inverkehrbringer und Erwerber von F-Gasen (bspw. Kältemittel) sein. Auch Abgebende oder Erwerber von Erzeugnissen oder Einrichtungen im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) sollen eine Erklärung abgeben bzw. einfordern und aufbewahren. Dies sind Geräte, für die aufgrund ihres Gehaltes an F-Gasen ab einem bestimmten Datum ein europaweites Verkaufsverbot gilt. Zum Beispiel ist das Inverkehrbringen verschiedener Kühl- und Kälteanlagen, aber auch von Einkomponentenschäumen, Reifen oder Fenstern seit einigen Jahren nicht mehr zulässig. Dies soll ebenfalls nicht bei Rückgabe oder Entsorgung gelten. Auch soll davon abgesehen werden, wenn aufgrund der Bauart, des Zustandes oder der Herstellerkennzeichnung offensichtlich ist, dass das Produkt erstmalig vor dem Verbotsdatum in Verkehr gebracht wurde.

Das Gesetz muss noch im Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Den Kabinettsentwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

Luftqualität im Jahr 2020 deutlich verbessert

Das Umweltbundesamt (UBA) hat seine vorläufige Auswertung der Messungen der Luftqualität im Jahr 2020 veröffentlicht. Wie schon in den Jahren zuvor sank die Schadstoffbelastung an vielen der verkehrsnahen Messstationen unter die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie. Überschritten noch 25 Städte im Jahr 2019 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂), so prognostiziert das UBA für 2020 nur noch 10.

Die vorläufige Auswertung enthält nur die Ergebnisse sogenannter stationärer Messstationen, die Luftqualitätsdaten automatisiert melden. Die Auswertung aller Messungen, die auch die Messungen der sogenannten Passivsammler beinhalten, erscheint in der Regel im Mai.

Die Entwicklung bestätigt die Prognosen des DIHK und anderer Akteure, die das zeitnahe Einhalten der Grenzwerte an fast allen Messstationen erwarten. Neben lokalen Maßnahmen innerhalb der betroffenen Ballungsräume wirkte sich besonders die fortschreitende Flottenmodernisierung und Software-Updates auf die verbesserte Luftqualität aus. Die Einschränkungen der Corona-Pandemie hatten auf den Rückgang der Schadstoffbelastung nur geringfügig Einfluss. Zwar sank die NO₂-Belastung im Frühjahr 2020 im Mittel um 20 bis 30. Da die NO₂-Grenzwerte Jahresmittelwerte sind, wirkte sich das geringere Verkehrsaufkommen in dieser Zeit jedoch nur geringfügig auf die Gesamtbelastung aus.

Fahrverbote für Diesel-Pkw sind der jüngsten Rechtsprechung des BVerwG unverhältnismäßig, wenn die Grenzwerte der Luftqualität zeitnah eingehalten werden können. Dieses Mittel wird deshalb zunehmend unwahrscheinlich. Allerdings läuft gegen die Bundesrepublik weiterhin ein Vertragsverletzungsverfahren, da die Werte der Luftqualitätsrichtlinie nicht eingehalten werden. Das UBA weist zudem darauf hin, dass die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur maximalen Überschreitung der Tagesmittelwerte für kleinere Feinstaubpartikel PM_{2,5} (25 µg/m³ im Tagesmittel an maximal drei Tagen) an 86 Prozent aller Messstationen überschritten werden. Die EU-Kommission plant, die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie stärker an die WHO-Empfehlungen anzupassen.

Die Pressemitteilung und Veröffentlichungen des UBA finden Sie [hier](#).

Verordnung über Großfeuerungsanlagen in Bundestag und Bundesrat

Der Bundestag hat mit den Stimmen der Regierungsfraktion der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit geringfügigen Änderungen zugestimmt. Zudem wurde eine Entschließung angenommen, mit der Verwaltungsbehörden aufgefordert werden, Anlagenbetreibern ausreichend Zeit zu gewähren, um die neuen und geänderten Anforderungen der Verordnung einzuhalten. Ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Senkung der Quecksilber- und Stickstoffgrenzwerte für Stein- und Braunkohlekraftwerke fand keine Mehrheit. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Die Verordnungsänderung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen. Viele Anforderungen müssen bereits bis zum 17. August 2021 eingehalten werden. Die Verordnung betrifft neben Braun- und Steinkohlekraftwerken auch Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen der Energiewirtschaft und Industrie (bspw. Zement, Chemie oder Stahl) mit Feuerungswärmeleistungen von mindestens 50 Megawatt (MW). Die Regelungsinhalte sind nicht nur relevant für den Kohleausstieg, sondern auch für den Neubau oder die Modernisierung vieler Gas- und Dampfturbinenkraftwerke (GuD).



Betroffene Unternehmen aus Energiewirtschaft und Industrie setzen sich für eine zügige Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens ein. Ihnen bleibt aufgrund der Verspätung nur noch wenig Zeit, die technischen Maßnahmen rechtlich und technisch zu realisieren. Betreiber von Braun- und Steinkohlekraftwerken weisen zudem darauf hin, dass sie bei vielen bestehenden Kraftwerken keinen Spielraum für Grenzwertverschärfungen sehen. Sollte diese verschärft werden, könnten sie den gesetzlich verankerten Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung nicht einhalten.

Aufgrund der Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens für Kohleausstieg und Energiewende wird es voraussichtlich auch im Bundesrat umstritten bleiben. Die Ausschüsse beraten das Vorhaben Anfang März. Anschließend wird das Plenum über die Verordnung und mögliche Änderungsempfehlungen der Ausschüsse abstimmen.

Alle Drucksachen des Bundestages zu dem Gesetzgebungsvorhaben finden Sie [hier](#).

Das Zustandekommen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen war von vielen Anlagenbetreibern kritisiert worden. Die polnische Regierung hatte deshalb eine Nichtigkeitsklage gegen den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission aufgrund von Fehlern im Abstimmungsverfahren angestrengt. Am 27. Juli hat der EuGH der Klage stattgegeben. Die Kommission muss den Durchführungsbeschluss nun innerhalb von 12 Monaten überarbeiten. Die im Durchführungsbeschluss festgelegten Anforderungen sollen jedoch in Kraft bleiben. Ein Außerkraftsetzen würde den Zielen eines hohen Umweltschutzniveaus und der Verbesserung der Umweltqualität zuwiderlaufen.

Das vollständige Urteil (in englischer Sprache) finden Sie [hier](#).

Bundeskabinett beschließt Neufassung TA Luft

Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Neufassung der TA Luft beschlossen. Der Bundesrat muss der Verwaltungsvorschrift noch zustimmen. Die Ausschüsse werden sich erstmals voraussichtlich Ende Januar mit dem Entwurf beschäftigen. Es werden zahlreiche Änderungsvorschläge von Seiten der Landesverwaltungen erwartet.

In vielen Punkten fanden die beteiligten Ministerien Kompromisse. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf (RefE) 2018 ergaben sich unter anderem bei folgenden Punkten:

- **Gesamtzusatzbelastung (insb. Nr. 4.1 und 4.2.2)**

Im Vergleich zur geltenden TA Luft soll weiterhin der Begriff der Gesamtzusatzbelastung für die Bestimmung von Immissionskenngrößen eingeführt werden (Nr. 2.2). Sie berücksichtigt neben der Zusatzbelastung auch die durch die Anlage hervorgerufene Vorbelastung an einem Beurteilungspunkt. Nach dem Kabinettsbeschluss müssen nun Immissionskennwerte ermittelt werden, wenn die Gesamtzusatzbelastung (bisher Zusatzbelastung) nicht irrelevant ist. Allerdings soll die Kenngröße nicht mehr zum Versagen der Genehmigung führen (sog. Irrelevanzschwelle), wenn 3,0 Prozent des Immissionsjahreswertes am Beurteilungspunkt nicht überschritten werden (4.2.2). Hier soll, wie bisher, nur die Zusatzbelastung herangezogen werden.

Vorhaben zur Erweiterung von Betrieben würden durch diese Regelung daher voraussichtlich häufiger umfangreiche Immissionsprognosen im Genehmigungsverfahren erstellen müssen. Auch die Bagatellmassenströme wurden im Vergleich zum RefE nicht angepasst. Bei Einhalten der Irrelevanzschwelle droht ihnen jedoch nun nicht mehr das Versagen der Genehmigung.

- **Betriebsorganisation (3.6)**

Weiterhin soll die TA Luft um Anforderungen an die Betriebsorganisation erweitert werden. Die Unternehmen müssen diese nun allerdings nicht mehr wie im RefE gefordert "darlegen". Die Behörden müssen nun verschiedene Kriterien prüfen. Entfallen sind dabei im Vergleich zum RefE die Eigenüberwachung des Anlagenbetriebs und der Energieverbräuche sowie Verfahrensabläufe (Ablauforganisation). Weiterhin soll eine geeignete Betriebsorganisation durch den Nachweis einer ISO 14001 oder EMAS Zertifizierung erbracht werden können.

- **Energieeffizienz und Einsatzstoffe (5.2.11)**

Wie bisher sollen im Genehmigungsverfahren erstmals Maßnahmen zur Einsparung und effiziente Nutzung von Energie festgelegt werden (5.2.11). Auf Festlegungen zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen wird gegenüber dem RefE dagegen nun verzichtet.



- **Übergangsregelung (8)**
Für Vorhaben, die bereits einen Antrag nach der geltenden TA Luft stellten, soll eine Übergangsregelung eingeführt werden.
- **Geruchsimmissionen (Anhang 7)**
Im 4.1 wird eine Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsimmissionen unterhalb des Wertes 0,02 als irrelevant definiert. Weiterhin soll die GIRL mit der TA Luft vollumfänglich rechtsverbindlich eingeführt werden.
- **Stickstoffdeposition (Anhang 9)**
Wie schon im RefE müssen weiterhin die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition geprüft werden. Zur Bestimmung des Beurteilungsgebietes sollen allerdings nur noch Gebiete herangezogen werden, in denen die Gesamtzusatzbelastung der Anlage mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beiträgt (bisher 5 kg).
- **Bioaerosole (Anhang 10)**
Der Anhang wurde komplett gestrichen.
- **Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten (5.4)**
Hier gab es diverse Anpassungen an die Anforderungen, insbesondere an die Messungen.

Der Kabinettsentwurf kann [auf den Seiten des BMU](#) heruntergeladen werden.

Wasserrahmenrichtlinie: Bundesländer veröffentlichen Entwürfe der Bewirtschaftungspläne

Die Veröffentlichung der Entwürfe für den Zeitraum 2022 - 2027 dient der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zu den Plänen gehören auch Maßnahmenprogramme, mit denen bis 2027 ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden soll. Betroffene Bürger, Unternehmen, Kammern oder Verbände können bis in den Juni 2021 Stellung nehmen. Bis 2022 müssen die Pläne beschlossen und veröffentlicht werden.

In den Maßnahmenprogrammen werden bspw. Vorschläge für die Senkung von Stoffeinträgen in oder die Verbesserung der Struktur und Durchgängigkeit von Gewässern skizziert. Dazu können etwa zusätzliche Reinigungsstufen für Klärwerke, Gewässerrandstreifen, Renaturierungsmaßnahmen und Einschränkungen der Gewässerbenutzungen durch Schifffahrt oder Tourismus gehören. Zu den Planentwürfen haben die Länder eigene Internetseiten eingerichtet. Eine Linkliste finden Sie [hier](#).

Die Bundesregierung hält laut Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen im Bundestag ([Drucksache 19/26097](#)) an den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fest, sieht jedoch große Herausforderungen: "In den Jahren 2010 bis 2021, also in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen, sind nach einer Abschätzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fast 27 Mrd. Euro für die Umsetzung der WRRL in Deutschland angefallen. Bis zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern sind in den nächsten Jahren schätzungsweise Kosten von zusätzlich ca. 35 Mrd. Euro erforderlich. Die Ambition, die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen, wird aufrechterhalten und nicht, z. B. durch die Festlegung zahlreicher weniger strenger Ziele, aufgeweicht."

Quelle: DIHK

Bundeskabinett beschließt Elektroggesetz

In dem Gesetzesentwurf wurden die Rücknahmeanforderungen von EAG an den Handel im Vergleich zum Referentenentwurf abgeändert. Eine kostenlose 0:1-Rücknahme von EAG soll für Geräte mit einer Kantenlänge bis zu 25 cm möglich sein. Die Abgabe soll auf 3 EAG pro Geräteart beschränkt werden. Die Mindestabholmenge von Bildschirmgeräten soll auf 20 Kubikmeter herabgesetzt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Mit der Novelle soll die Sammelquote von EAG in Deutschland erhöht werden, da die von der EU vorgegebene Sammelquote nicht erreicht wird. 2018 waren es 43,1 Prozent bezogen auf die verkauften Geräte der drei Vorjahre, die Quote lag aber bei 45 Prozent. Seit 2019 liegt die Quote bei 65 Prozent, offizielle Zahlen zur Sammlung gibt es noch nicht.



Mit erweiterten Rücknahmepflichten für Elektroaltgeräte und ebenso mit umfangreichen Informationspflichten der Hersteller und Vertrieber möchte die Bundesregierung die Sammelquote erhöhen und mehr Geräte einem hochwertigen Recycling zuführen.

- **Rücknahmepflicht für den Lebensmitteleinzelhandel, § 17**
Vertrieber von Lebensmitteln, die über eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmeter verfügen und mehrmals im Jahr oder dauerhaft Elektrogeräte anbieten, sollen künftig zur Rücknahme von EAG verpflichtet sein. Die Pflicht soll alle entsprechenden Lebensmittelhändler treffen, unabhängig davon, welche Elektro- und Elektronikgeräte sie anbieten. Ausreichend kann dabei auch schon der Verkauf von Lampen oder anderen Elektrokleingeräten sein. Ebenso soll der Onlinehandel mit einer Lager- und Versandfläche von mindestens 800 Quadratmeter zur Rücknahme verpflichtet werden. Die kostenlose Abholpflicht bei privaten Haushalten soll hier auf Wärmeüberträger, Bildschirme und Großgeräte beschränkt werden.
- **Rücknahmepflicht der Hersteller, § 19**
Hersteller im B2B-Bereich (EAG für andere Nutzer als privater Haushalte) sollen ebenfalls Rückgabemöglichkeiten schaffen. Eine Verpflichtung der Endnutzer, die EAG den Herstellern zu überlassen, soll es jedoch nicht geben. Damit soll künftig nicht mehr die Möglichkeit bestehen, dem Endnutzer die Entsorgungsverantwortung durch Vereinbarungen zu übertragen.
- **Rücknahmekonzept, § 7a**
Hersteller im B2B sollen künftig entsprechend ihrer Rücknahmepflicht im Rahmen eines Rücknahmekonzepts darstellen, wie diese Verpflichtung umgesetzt wird. Dieses Konzept ist bei der Registrierung vorzulegen. Für bestehende Registrierungen gilt dies ebenso.
- **Abholung von Bildschirmgeräten, § 14 Abs. 3**
Bislang galt für Bildschirmgeräte eine Abholmenge von 30 Kubikmetern. Die Reduzierung auf 20 Kubikmeter soll eine bruchsicere Erfassung gewährleisten und gleichzeitig die Nutzung der bisherigen Behältnisse ermöglichen, die nun nicht mehr vollständig gefüllt werden.
- **E-Commerce-Anforderungen (elektronische Marktplätze/Fulfillment-Dienstleister), § 6 Abs. 2**
Elektronische Marktplätze sollen keine Elektrogeräte anbieten dürfen, wenn der Hersteller nicht registriert ist. Fulfillment-Dienstleister sollen Elektrogeräte nicht lagern, verpacken, adressieren oder versenden, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht registriert ist. Ein Abgleich der Daten soll mit dem Register der stiftung ear künftig über eine elektronische Schnittstelle möglich sein.
- **Sammelberechtigte, § 12**
Künftig sollen auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sammelberechtigt sein. Mit dieser Regelung soll das Sammelnetz für private Endnutzer ausgeweitet werden.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#).

Deutschland verfehlt weiter die Sammelquote für Elektroaltgeräte

Mit 44,3 Prozent für das Jahr 2019 stieg die Sammelquote zwar im Vergleich zu 2018 (43,7 Prozent) leicht an, liegt aber dennoch weit unter dem neuen Mindestsammelziel der EU in Höhe von 65 Prozent. Darauf deuten aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu den in der Erstbehandlung angenommenen Altgeräten hin. Die Recyclingquote blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 85,4 Prozent fast unverändert.

Mit dem neuen ElektroG, welches am 01. Januar 2022 in Kraft treten soll, soll das Sammelnetz für Altgeräte deutlich erweitert werden und damit für mehr Rücklauf sorgen.

Quelle: DIHK

Bundeskabinett beschließt Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Die neuen Regelungen sehen insbesondere die Kennzeichnung von Hygieneartikeln, Tabakprodukten sowie Einweggetränkebechern aus Kunststoff vor. Die Vorgaben gelten ab 30. Juli 2021 EU-weit. Die Verordnung wird nun dem Deutschen Bundestag zugeleitet und bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Damit werden Artikel 6 Abs. 1, 2, 4 sowie Artikel 7 Abs. 1 der EinwegkunststoffRL in nationales Recht umgesetzt.

Hersteller dieser Produkte dürfen ab dem Sommer keine ungekennzeichneten Produkte mehr in Verkehr bringen. Dabei gilt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 03. Juli 2022, in der die Hersteller nicht ablösbare Aufkleber



auf den Produkten anbringen können. Ein Abverkauf nicht gekennzeichnete Produkte durch die Händler bleibt möglich, um die Vernichtung der Produkte zu verhindern. Die Kennzeichnung soll deutlich sichtbar angebracht werden und aus einem Piktogramm sowie einem Text zur Kennzeichnung bestehen. Die genauen Vorgaben zur Kennzeichnung ergeben sich aus der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2151](#) der EU-Kommission. Die entsprechenden Piktogramme wurden von der EU-Kommission [hier](#) veröffentlicht und können nun heruntergeladen werden.

Die Verordnung legt weiter Anforderungen an die Beschaffenheit für Getränkebehälter fest. Danach wird eine Beschränkung für das Inverkehrbringen von Einweggetränkebehältern aus Kunststoff bestimmt. Ab dem 03. Juli 2024 dürfen solche Getränkebehälter nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind.

Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Bundeskabinett beschließt Änderung des Verpackungsgesetzes

Mit der Novelle des VerpackG sollen Vorschriften der EinwegkunststoffRL und der AbfallrahmenRL umgesetzt werden und zum 03. Juli 2021 bzw. 01. Januar / 01. Juli 2022 in Kraft treten. Überdies gibt es weitere Änderungen. Das Gesetz muss noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Der Regierungsentwurf sieht folgende Neuerungen vor:

- **Ausweitung der Registrierungspflicht § 7 Abs. 2 S. 3/§ 9 Abs. 1**
Vertreiber von Serviceverpackungen sollen sich ab 03. Juli 2021 in das Verpackungsregister LUCID eintragen. Hersteller von Transportverpackungen, Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sollen sich ab 03. Juli 2022 in das Verpackungsregister LUCID eintragen.
- **Ausweitung der Nachweispflicht § 15 Abs. 3**
Hersteller von Transportverpackungen, Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sollen des Weiteren ab 01. Januar 2022 über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen einen Nachweis führen.
- **Überprüfungspflicht Betreiber elektronischer Marktplätze/Fulfillmentdienstleister § 7 Abs. 7**
Diese Akteure sollen ab 01. Januar 2022 überprüfen, ob die Hersteller von verpackten Waren auf ihrer Plattform im Verpackungsregister verzeichnet sind und sich an die Vorgaben des VerpackG halten. Sofern dies nicht der Fall ist, greift ein Vertriebsverbot.
- **Mindestrezyklateinsatzquote für bestimmte Verpackungen § 30a**
Ab 2025 müssen PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus mindestens 25 Prozent Rezyklaten bestehen. Ab 2030 müssen sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen mindestens 30 Prozent Rezyklate enthalten. Mit diesen Regelungen werden die Vorgaben aus Art. 6 der EinwegkunststoffRL umgesetzt.
- **Ausweitung der Pfandpflicht § 31**
Die Pfandpflicht soll auf sämtliche Einwegkunststoffgetränkebehälter sowie Getränkedosen ausgeweitet werden. Für Milch oder Milcherzeugnisse soll eine Übergangsfrist bis 2024 gelten.
- **Mehrwegoption bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern**
Ab 2023 sollen Handel und Gastronomie für "take-away"-Speisen und -Getränke neben Einwegbehältern grundsätzlich auch Mehrwegoptionen anbieten. Eine Ausnahme gilt für Betriebe mit weniger als 80 Quadratmetern Fläche und maximal fünf Mitarbeitern. Dort soll die Option bestehen, selbst mitgebrachte Behälter zu befüllen.

Quelle: DIHK



EUROPÄISCHE UNION

Klimawandel: EU-Kommission legt neue Anpassungsstrategie vor

Die Brüsseler Behörde hat am 24. Februar 2021 eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie ihre Vorhaben für eine bessere Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft an die Folgen des Klimawandels darlegt.

Im Grundsatz soll das Wissen über Klimawandelfolgen (wie extreme Wetterereignisse, Wassermangel, ein Anstieg des Meeresspiegels) und Anpassungsmaßnahmen verbessert werden, die Planung von Maßnahmen forciert und deren Umsetzung beschleunigt werden.

Investitionsentscheidungen von größeren Unternehmen mit langen Lieferketten, aber auch von KMU in besonders vom Klimawandel betroffenen Regionen sollten nach Ansicht der Kommission in Zukunft stets Auswirkungen des Klimawandels und notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigen. Hierzu sollen Informationen in Zukunft EU-weit einheitlicher zusammengestellt werden und in eine öffentliche Datenbank (Risk Data Hub) einfließen. Zudem will die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten erreichen, dass mehr Unternehmen sich gegen mögliche Schäden versichern. Über Regulierung für den Gebäudesektor, die auch von Unternehmen genutzte Nicht-Wohngebäude betrifft, soll zukünftig die Resilienz gegen die Folgen des Klimawandels gestärkt werden.

Die EU-Kommission schätzt, dass in der EU jährlich etwa 12 Milliarden Euro an wirtschaftlichen Schäden auf die Folgen des Klimawandels zurückzuführen sind. Ohne Anpassungsmaßnahmen könnte sich der Betrag bis zum Jahr 2050 auf 170 Milliarden Euro belaufen (1,36 Prozent des BIP der EU).

Die Strategie kann [hier](#) abgerufen werden.

EU-Emissionshandel: Preise und Entwicklungen

CO₂-Preise erreichen Rekordhöhen

Zum ersten Mal in der Geschichte des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) haben die Preise für Emissionsberechtigungen am Terminmarkt am 11. Februar 2021 zeitweise die Marke von 40 Euro überschritten. Auch auf dem Primärmarkt wurde die Schwelle am 16. Februar überschritten.

Am 12. Februar 2021 schloss der Terminmarkt für Emissionsberechtigungen (Fälligkeit Dezember 2021) bei 40,02 Euro.

Zudem wurde bei der Auktionierung von Emissionsberechtigungen durch die Energiebörse EEX für das Marktgebiet EU am 16. Februar erstmals einen Preis von über 40 Euro erreicht (40,19 Euro). Am Vortag lag bereits der Abrechnungspreis am Spotmarkt der EEX bei 39,47 Euro.

Die Preisentwicklungen sind nach Ansicht von Analysten zum Teil auf spekulative Käufe zurückzuführen. Anfang Februar wurden in der Presse Gerüchte über ein Eingreifen der EU-Kommission kolportiert, die unbestätigt blieben. So berichtete die Nachrichtenagentur Bloomberg, die EU-Kommission erwäge eine Begrenzung der Menge der Emissionsberechtigungen, die von Finanzinvestoren im Unionsregister gehalten werden kann.

Zur starken Nachfrage nach Emissionsberechtigungen hat vermutlich auch die Stromwirtschaft beigetragen, deren Bedarf aufgrund des kalten Winterwetters anstieg.

Die EU-Kommission wird als Teil des Green Deal im Juni 2021 eine Reform des EU-Emissionshandelssystems vorschlagen. U. a. soll die Zertifikatmenge schneller verknappt werden als bislang geplant, um dem höheren CO₂-Reduktionsziel für das Jahr 2030 Rechnung zu tragen. Auch eine Ausweitung des Systems auf Gebäude und Verkehr wird angestrebt.

Quelle: DIHK

EU-Kommission verabschiedet Emissionswerte für freie Zuteilung

Die Benchmarks wurden in Form einer Verordnung am 15. März 2021 im Amtsblatt der EU [veröffentlicht](#). Für viele Branchen wird die Abdeckung mit freien Emissionsberechtigungen abnehmen, was zu höheren CO₂-Kosten führt.



Die EU-Kommission hatte die 54 Benchmarks zuvor am 12. März 2021 verabschiedet. Sie gelten für die erste Zuteilungsperiode der 4. Handelsperiode des EU-Emissionshandelssystem (EU ETS), d. h. für den Zeitraum 2021-2025.

Die Benchmarks (52 Produktbenchmarks und 2 Fallback-Benchmarks für Wärme- und Brennstoffbedarf) wurden unter Anwendung der für die 4. Handelsperiode novellierten Regeln der EU ETS-Richtlinie berechnet. Sie sind neben dem historischen Aktivitätsniveau (Output einer Anlage über mehrere Jahre hinweg in der Vergangenheit) ausschlaggebend für die Kalkulation der freien Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Industrieanlagen. Die Benchmarks werden im Grundsatz auf Grundlage der Emissionsintensität der 10 Prozent effizientesten Anlagen in der EU berechnet. Sie spiegeln daher wider, wie viele Treibhausgase diese Anlagen in Europa pro Tonne Produkt emittieren.

Zudem werden Trends der Vergangenheit (Senkung der Emissionsintensität durch technischen Fortschritt zwischen 2007-2008 und 2016-2017) fortgeschrieben, um Effizienzreize zu setzen. Bei 31 der 52 erfassten Industriebranchen wurde die maximal mögliche Reduktion um 24 Prozent angewandt (für den 15-Jahreszeitraum zwischen 2007/2008 bis 2022/2023).

Konkret bedeutet die Anpassung der Benchmarks für die betroffenen Unternehmen, die emissionshandelspflichtige Anlagen betreiben, dass sie für die nächsten fünf Jahre mehr Emissionsberechtigungen zukaufen müssen als bislang. Gekoppelt mit den steigenden Preisen für Emissionsberechtigungen - am 15. März erreichten diese auf dem Terminmarkt zeitweise einen neuen Rekord von 43 Euro pro Tonne - führt dies zu einem Anstieg der CO₂-Kosten, die sie ohne Veränderung der Energieversorgung und/oder Produktionsverfahren zu schultern haben. Während die Abdeckung der Industrieanlagen mit freien Emissionsberechtigungen im Jahr 2020 im Schnitt noch 85 Prozent betrug, wird dieser Wert in der nun laufenden 4. Handelsperiode deutlich unterschritten. Es gilt auch zu beachten, dass es große Unterschiede zwischen einzelnen Branchen gibt.

Quelle: DIHK

Freie Zuteilung für das Jahr 2021 erst im Q2 2021

Die EU-Kommission hat angekündigt, erst zum zweiten Quartal 2021 über die freie Zuteilung an Industrieanlagen zu entscheiden, sodass die Emissionsberechtigungen an die Anlagenbetreiber bis Juni dieses Jahres zugeteilt werden können.

In einer [Mitteilung](#) erläutert die EU-Kommission, dass die Verzögerung keine Auswirkung auf die Ausstattung der Unternehmen mit freien Zertifikaten habe. Die im Jahr 2021 zugeteilten Zertifikate können erst im Jahr 2022 zur Deckung der CO₂-Emissionen genutzt werden. Für die am 30. April 2021 fällige Abgabepflicht (für das Jahr 2020) im EU ETS können nur Zertifikate aus der laufenden dritten Handelsperiode genutzt werden (2013 - 2020).

Die Verifizierung der von den Mitgliedstaaten fristgerecht an die Kommission übermittelten Emissionsdaten dauert noch an und erklärt die Verzögerung. Auf Grundlage dieser Daten werden die Benchmarks aktualisiert, unter Anwendung der in der für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novellierten Regeln.

Vor der finalen Entscheidung über die freie Zuteilung wird die Kommission auch über die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors entscheiden. Dieser kommt zur Anwendung, wenn der von den Mitgliedstaaten gemeldete Bedarf an Zertifikaten für die freie Zuteilung den in der EU-ETS-Richtlinie vorgesehenen Zuteilungsanteil überschreitet. In einem solchen Fall wird die freie Zuteilung für alle Sektoren entsprechend gekürzt.

Quelle: DIHK

Studie hält Ausweitung des EU ETS für effizient und machbar

In einer am 10. Februar 2021 vorgestellten Studie kommt der europäische Think Tank *Centre on Regulation in Europe* (CERRE) zu dem Schluss, dass eine Ausweitung des bestehenden EU-Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr zur effizienten Erreichung der EU-Klimaziele beitragen würde. Bestehende regulatorische Instrumente für die neu aufzunehmenden Sektoren wie Standards könnten sogar gestärkt werden.

Die Autoren vertreten die Auffassung, dass durch die Ausweitung des EU ETS ein effizienter Anreiz für die Senkung der Treibhausgasemissionen in der EU gesetzt würde. Insbesondere würde durch den Emissionshandel sichergestellt, dass es mittel- und langfristig in allen umfassten Sektoren zur erforderlichen absoluten Minderung der CO₂-Emissionen komme. Nur so könne sichergestellt werden, dass das langfristige Ziel der



Treibhausgasneutralität erreicht würde. Die Autoren unterstreichen, dass dies bei Politikinstrumenten, wie den CO₂-Flottengrenzwerten für Pkw, im Gegensatz dazu nicht zwangsläufig der Fall sei.

Zugleich betonen die Wissenschaftler, dass bestehende Politikinstrumente, wie Standards, weitergeführt werden müssten, da sie zusätzliche Vorteile wie die Behebung spezifischer Marktversagen (fehlende Internalisierung negativer externer Effekte wie lokaler Luftverschmutzung etc.) mit sich brächten.

Der Befürchtung einiger Kritiker einer Ausweitung des EU ETS, bestehende Instrumente könnten dadurch geschwächt werden, widerspricht die Studie klar. Denn um die CO₂-Preise im erweiterten EU ETS im Zaum zu halten, bestünde für die Politik ein starker Anreiz, zusätzliche (überlappende) und damit preisdämpfend wirkende Maßnahmen zumindest aufrechtzuerhalten oder gar zu stärken.

Auch bezüglich möglicher Preissprünge im EU ETS zeigen sich die Wissenschaftler wenig besorgt. Einerseits würden diese, wie zuvor erwähnt, durch die Weiterführung bestehender, sektoraler Politiken begrenzt. Andererseits könnten extreme Preisanstiege vermieden werden, indem der Emissionshandel im Zuge der Ausweitung bis zum Jahr 2050 verlängert würde. Bestehe bei der Handelbarkeit über die Jahrzehnte Flexibilität, passe sich das Preisniveau an die zu erwartenden, über den Zeitverlauf sinkenden Vermeidungskosten an. Die aktuell hohen Vermeidungskosten in Verkehr und Gebäude hätten also einen geringeren Einfluss auf die Preisbildung im EU ETS. Schließlich hebt die Studie hervor, dass die Preisentwicklung stark vom Design des erweiterten EU ETS abhängt. Vorstellbar wären Anpassungen wie ein Preiskorridor, um extreme Ausschläge zu vermeiden.

Optimistisch sind die Autoren zudem bezüglich der Minderungsleistung der neu aufzunehmenden Sektoren. Es könne zwar dazu kommen, dass Minderungen etwas später einträten. Dennoch gäbe es aufgrund der absehbar für alle Sektoren knappen Emissionsberechtigungen Anreize für die Politik zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um in den Sektoren Gebäude und Verkehr durch Investitionen in treibhausgasneutrale Gebäude oder Wasserstoff-Anwendungen die Emissionen zu senken.

Sie können die Studie des CERRE [hier](#) abrufen.

Deutschland und Frankreich fordern Stärkung des EU ETS

In einem gemeinsamen [Non Paper](#) fordern die Wirtschaftsministerien beider Länder die Industriestrategie der EU noch stärker als bislang an den Zielen des Green Deal auszurichten. Die EU-Kommission plant, im ersten Halbjahr 2021, voraussichtlich im April, ein Update der Strategie vorzulegen.

Konkret wird in dem vierseitigen Papier gefordert, das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) zu stärken, um "kosteneffiziente Emissionsminderungen im Industriesektor" zu erreichen. Um zugleich Carbon Leakage zu verhindern, wird die Umsetzung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus empfohlen, der im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation stehen müsse. Eine Reform der Marktstabilitätsreserve und die Einführung eines Mindestpreises im EU ETS sollte erwogen werden, so das Papier weiter.

Eine weitere Empfehlung betrifft die Reform der Beihilferegeln. Insbesondere wird in dem Papier angeraten, neben einer Förderung von Kapitalinvestitionen ein "neues Instrument" für die Gewährung von Beihilfen für Betriebskosten zu schaffen, um innovative Produktionsverfahren voranzubringen. Als Beispiel genannt werden sog. *Carbon Contracts for Difference*.

Eingefordert wird auch die Einführung von Leitmärkten für nachhaltige Produkte und weitere Unterstützung für *Important Projects of Common European Interest* (IPCEI).

Quelle: DIHK

CO₂-Grenzausgleich: EU-Parlament stimmt gegen Abschaffung der freien Zuteilung im EU ETS

Das EU-Parlament hat am 10. März 2021 seine Empfehlungen zu einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus in Form eines Initiativberichts verabschiedet. Überraschend hat sich eine Mehrheit der Abgeordneten im Plenum gegen die Forderung des Umweltausschusses ausgesprochen, im Zuge der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs die freie Zuteilung im EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) abzuschaffen. Entsprechende Passagen wurden aus dem Bericht gestrichen.



Weitere Kernforderungen des Umweltausschusses wurden hingegen vom Parlament in seiner Gesamtheit mitgetragen. Hierzu zählt die Anlehnung des Mechanismus an das EU ETS. Auch die EU-Kommission hat mittlerweile zu verstehen gegeben, dass sie diesen Ansatz - ein sog. "notional ETS" - präferiert.

Zudem findet sich im Bericht die Forderung wieder, langfristig alle Produkte aus bislang im EU ETS erfassten Sektoren in den Mechanismus zu integrieren. In einem ersten Schritt sollen ab 2023 der Stromsektor und energieintensive Branchen, wie Zement, Stahl, Aluminium, Raffinerien, Papier, Glas, Chemikalien und Düngemittel, erfasst werden.

Die EU-Kommission wird schließlich aufgefordert, die Möglichkeit von Rabatte für europäische Exporteure, die über die effizientesten Anlagen verfügen, zu erwägen - insofern diese zum Klimaschutz beitragen und mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sind.

Die EU-Kommission wird im Juni 2021 im Rahmen des Green Deal einen Gesetzgebungsvorschlag für die Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus vorlegen. Durch den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus soll verhindert werden, dass die Produktion energieintensiver Güter in Drittländer abwandert, solange die Handelspartner der Europäischen Union keine mit der EU vergleichbare Klimapolitik umsetzen.

Quelle: DIHK

EU-Klimaschutzgesetz: Umweltminister verabschieden Position der 27 Regierungen

Nach der Einigung der Staats- und Regierungschefs auf ein höheres 2030-Klimaziel haben die Umweltminister bei ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 die Position der Regierungen zum Vorschlag der EU-Kommission verabschiedet (siehe Anhang). In den nächsten Monaten wird der Rat nun mit dem Europaparlament die finale Ausgestaltung des Gesetzes ausverhandeln. Die höheren Klimaziele der EU werden weitreichende Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft haben.

Die Verabschiedung der Verhandlungsposition der Regierungen durch die Umweltminister war möglich geworden, nachdem sich die Staats- und Regierungschefs beim EU-Gipfel am 10. und 11. Dezember 2020 auf eine [Anhebung des 2030-Klimaziels](#) von 40 auf 55 Prozent gegenüber 1990 geeinigt hatten.

Das [EU-Parlament](#) hat sich bereits im Oktober 2020 für eine Anhebung des 2030-Klimaziels der EU auf 60 Prozent ausgesprochen.

Die EU-Kommission hat im März 2020 im Rahmen des Green Deal einen [Verordnungsvorschlag für ein europäisches Klimagesetz](#) vorgelegt, und diesen im September 2020 um einen Vorschlag für die Anhebung des 2030-Klimaziels von 40 auf 55 Prozent gegenüber 1990 ergänzt. Der Entwurf sieht neben einem höheren 2030-Klimaziel vor, dass die EU sich für das Jahr 2050 das Ziel setzt, treibhausgasneutral zu werden. Dieses langfristige Ziel wird vom EU-Parlament und Mitgliedstaaten im Rat unterstützt.

Im Juni 2021 wird die EU-Kommission eine Vielzahl an Gesetzgebungsvorschlägen vorlegen, um die geforderten, zusätzlichen CO₂-Einsparungen tatsächlich zu erreichen. Unter anderem soll das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) reformiert werden, indem die Menge der für Unternehmen zur Verfügung stehenden Zertifikate schneller verknappt wird, als bislang geplant. Der DIHK hat im September [eine Analyse](#) der Auswirkungen der Zielverschärfung auf die Unternehmen vorgelegt.

Am 17. Dezember 2020 hat die EU bereits ein auf 55 Prozent erhöhtes 2030-Klimaziel an die Vereinten Nationen [gemeldet](#). Das Pariser Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten ihre Klimaschutzzusagen - die sog. "national festgelegten Beiträge" - regelmäßig aktualisieren. U. a. waren die Vertragsstaaten angehalten, die bestehenden Zusagen im Jahr 2020 zu aktualisieren.

Quelle: DIHK

EU-Taxonomie: Delegierte Verordnung zu Klimaschutz-Bewertungskriterien weiter offen

Die Taxonomie-Verordnung sieht den Erlass der delegierten Verordnung bis Ende des Jahres 2020 vor. Der Entwurf der EU-Kommission, der Ende 2020 zur Konsultation stand, wurde jedoch noch nicht verabschiedet. Ende Januar 2021 hat die Brüsseler Behörde ein Expertengremium um Rat bezüglich der Finanzierung von Wirtschaftszweigen gebeten, die sich in einem Übergang hin zur Nachhaltigkeit befinden.



Erwartet wird die Rückmeldung der Sustainable Finance Platform zu den [Fragen der Kommission](#) Mitte März. Die Kommission will den Rat des Gremiums, das sich vornehmlich aus Vertretern der Finanzwirtschaft zusammensetzt, bei der endgültigen Ausgestaltung der delegierten Verordnung berücksichtigen. Zudem sollen die Empfehlungen in die laufende Erarbeitung der delegierten Verordnung zur in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Offenlegungspflicht und die angekündigte neue *Sustainable Finance*-Strategie einfließen.

Konkret bittet die Kommission die *Sustainable Finance Platform* klarzustellen, inwiefern die Taxonomie besser als bislang geplant dazu beitragen könnte, den Finanzierungszugang für Unternehmen sicherzustellen, die sich in einem Übergang hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise befinden, ohne bislang die anspruchsvollen Kriterien der Taxonomie zu erfüllen.

Thematisiert wird im Fragenkatalog der Kommission ebenfalls das Schicksal all der Wirtschaftstätigkeiten, für die bislang keine Bewertungskriterien entwickelt wurden. Diese gelten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, die im Juli 2020 in Kraft getreten ist, als nicht nachhaltig, was sich perspektivisch negativ auf den Finanzierungszugang auswirken könnte. Denn die Taxonomie-Verordnung sieht nicht nur vor, dass Anbieter "grüner" Finanzprodukte angeben, inwiefern die Gelder der Investoren in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen. Auch Banken sind aufgrund des Artikels 8 verpflichtet offenzulegen, ob Finanzierungen in Tätigkeiten fließen, die die Taxonomie-Kriterien erfüllen. Dadurch ergibt sich ein klarer Anreiz für die Institute, die Finanzierung von Projekten zu privilegieren, die die Taxonomie-Kriterien einhalten.

Zur Verzögerung der Verabschiedung der delegierten Verordnung über Bewertungskriterien (sog. *screening criteria*) für die Klimaschutzziele (CO₂-Minderung und Klimawandelanpassung) trägt zudem ganz entscheidend die vehemente Kritik einiger Mitgliedstaaten an der Entwurfsfassung bei. Einige vor allem osteuropäische Regierungen kritisieren, dass auch moderne Gaskraftwerke, die zum Teil als Ersatz für Kohlekraftwerke genutzt werden, nicht als übergangsweise nachhaltige Technologien gelten. Der initiale Kommissionsvorschlag sieht für die Stromerzeugung aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen eine Emissionsobergrenze von 100 g CO₂/kWh vor (Lebenszyklusperspektive).

Die delegierte Verordnung wird von der Kommission verabschiedet. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch das EU-Parlament können das Inkrafttreten jedoch mit einem Veto blockieren.

Hintergrund

Die Taxonomie ist einer der zentralen Bausteine des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des [Aktionsplans](#) der EU-Kommission für nachhaltige Finanzierung (*Sustainable Finance*). Die Taxonomie-Verordnung legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung „nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten“ in der EU fest. Anbieter „grüner“ Finanzprodukte müssen bspw. angeben, inwiefern die investierten Finanzmittel in Unternehmen fließen, deren Wirtschaftstätigkeiten die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Zudem sollen Staaten, die die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte regulieren, sich an der Taxonomie orientieren.

Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung etabliert darüber hinaus neue Offenlegungspflichten für größere Unternehmen, die entsprechend der CSR-Richtlinie eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen. Diese Unternehmen müssen ab dem Jahr 2022 in ihrer nichtfinanziellen Erklärung angeben, inwiefern die eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten den Taxonomie-Kriterien entsprechen. Gleichzeitig ist auch damit zu rechnen, dass KMU als Zulieferer von ihren Auftraggebern aufgefordert werden, ihre "taxonomy compliance" offenzulegen. Auch Banken werden dies in vielen Fällen von Unternehmenskunden verlangen, da sie selbst unter die Offenlegungspflicht des Artikel 8 fallen.

Während die [Taxonomie-Verordnung](#) bereits im Juli 2020 in Kraft getreten ist, steht die Annahme der erwähnten delegierten Rechtsakte noch aus.

Quelle: DIHK

EU-Methanstrategie: Regulierung für Energiesektor Mitte 2021 erwartet

Im Oktober 2020 hat die EU-Kommission eine [Methanstrategie](#) verabschiedet. Damit soll in der EU der Eintrag von Methan in die Atmosphäre bis 2030 um 35 bis 37 Prozent gegenüber 2005 sinken (Projektion bestehende Maßnahmen: 29 Prozent). Die Strategie umfasst daher neben dem Energiesektor (Erdöl, Erdgas, Kohle) auch die Landwirtschaft und die Abfallwirtschaft. In der EU gehen 53 Prozent der anthropogenen Methanemissionen auf die Landwirtschaft zurück, 26 Prozent auf Abfälle und 19 Prozent auf den Energiebereich. In der EU werden lediglich fünf Prozent der globalen Methanemissionen verursacht.



Hintergrund für die Initiative im Rahmen des Green Deal ist die zunehmende atmosphärische Methankonzentration, die zu einem Großteil auf anthropogenen Eintrag zurückgeht. Methan ist als Treibhausgas (THG) deutlich wirkmächtiger als CO₂. Es hat die 25- bis 80-fache Treibhauswirkung von CO₂. In der EU macht es 10 Prozent der THG-Emissionen aus. Eine Reduktion ist daher ein wirksames Instrument zur Eindämmung der Klimaerwärmung. Gegenüber dem Stand von 1990 konnten die Methanemissionen in der EU im Energiesektor bereits halbiert werden. Die Emissionen aus Abfallwirtschaft und Landwirtschaft sind um ein Drittel bzw. etwas mehr als ein Fünftel zurückgegangen.

Als sektorübergreifende Maßnahmen nennt die Strategie die Anpassung der einschlägigen Klima- und Umweltvorschriften der EU. So könnte der Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) auf weitere, Methan emittierende Sektoren ausgeweitet werden und die Überarbeitung relevanter BVT-Merkblätter in Angriff genommen werden. Erwähnt wird in der Strategie auch die Aufnahme von Methan in die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge (NEC-Richtlinie). Die Kommission erwägt darüber hinaus, Methan in den Null-Schadstoff-Überwachungsrahmen einzubeziehen.

In der EU will die Kommission den Markt für Biogas aus nachhaltigen Quellen wie Dung oder organischen Abfällen und Reststoffen durch geplante politische Initiativen ausbauen. Dazu gehören der künftige Rechtsrahmen für den EU-Gasmarkt und die geplante Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Energiebereich

Aktuellen Schätzungen zufolge sind 54 Prozent der Methanemissionen im Energiebereich flüchtige Emissionen aus dem Öl- und Gassektor, bei 34 Prozent handelt es sich um flüchtige Emissionen aus dem Kohlesektor und 11 Prozent stammen aus Privathaushalten und anderen Endverbrauchssektoren.

Um die Methanemissionen im Energiesektor zu verringern, werden eine Verpflichtung zur Messung, Berichterstattung und Überprüfung (MRV) in Bezug auf alle energiebezogenen Methanemissionen sowie zur besseren Erkennung und Reparatur von Leckagen in der Gasinfrastruktur vorgeschlagen. Erwogen werden Rechtsvorschriften, mit denen das routinemäßige Abfackeln und das Ablassen von Gasen verboten werden. Dies betraf auch den Kohlebergbau.

Da die EU als Gas- und Ölimporteur vergleichsweise geringe Mengen Methan emittiert und die energiebezogene Methanemissionen vor allem in den Gas produzierenden Staaten (signifikant in den USA, in Kanada und in Russland) auftreten, müssten für Gasimporteure Standards für die supply chain festgelegt werden und in den Explorationsländern selbst die Emissionen reduziert werden. Hier gibt es je nach Produzenten große Unterschiede. Zunächst werden mit der Strategie weltweit freiwillige Initiativen unter der Führung von Unternehmen gefördert, mit denen die Lücke bei der Emissionsüberwachung, -überprüfung und -berichterstattung unmittelbar geschlossen und die Methanemissionen in allen Sektoren verringert werden sollen (OGMP). Die Kommission prüft darüber hinaus, ob verbindliche Ziele und Standards für die Importeure von Gas und Öl aus Drittländern und ausländische Exporteure definiert werden könnten.

Abfallwirtschaft

Als wichtigste Methanquellen in der Abfallwirtschaft wurden unkontrollierte Emissionen von Deponiegas auf Deponien, die Behandlung von Klärschlamm und der durch Mängel in der Konzeption oder Wartung bedingte Austritt von Methan aus Biogasanlagen ermittelt.

Die EU-Kommission wird weitere Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Bewirtschaftung von Deponiegas zu verbessern, d. h. sein Energiepotenzial zu nutzen und gleichzeitig die Emissionen zu verringern. Außerdem wird sie 2024 die einschlägigen Rechtsvorschriften über Abfalldeponien überprüfen. Um die Bildung von Methan zu vermeiden, sei es von entscheidender Bedeutung, die Entsorgung biologisch abbaubarer Abfälle auf Deponien auf ein Minimum zu beschränken.

Landwirtschaft

Der Sektor mit dem höchsten Potenzial in Bezug auf den durch die Verringerung von Methanemissionen entstehenden Gesamtnutzen ist der Agrarsektor (Fermentation Futtermittel, Wiederkäuer, Biogas). Der Schwerpunkt wird daher auf Tierernährung und Tierhaltung liegen. Zunächst soll die Datenlage verbessert werden.

Noch bis 30. April 2021 läuft eine [Konsultation](#) der EU-Kommission zur Regulierung für den Energiesektor. Den Legislativvorschlag plant die EU-Kommission für das vierte Quartal 2021.

Quelle: DIHK



Neue Ökodesign–Vorgaben in Kraft

Zum 01. März 2021 sind neue Verordnungen zur Ökodesign–Richtlinie in Kraft getreten. Damit kommt es zu neuen Standards für bestimmte neue Produkte hinsichtlich deren Reparierbarkeit und Effizienz.

Betroffen sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke oder Bildschirme. So müssen deren Hersteller oder Importeure nun über einen Zeitraum von mindestens sieben beziehungsweise zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells in der EU noch Reparaturanleitungen und bestimmte Ersatzteile zu Ermöglichung von Reparaturen durch Fachbetriebe zur Verfügung stellen. Für wiederum andere Ersatzteile gilt dies zur Ermöglichung von Reparaturen auch durch Verbraucher selbst.

Die Mitteilung der EU–Kommission finden Sie [hier](#).

Neue Energiekennzeichen ab März 2021

Ab dem 01. März 2021 wird das bisherige System der Energieeffizienzklassen auf neue Kategorien (Skala A - G) umgestellt. Damit werden auch neue Energiekennzeichen notwendig.

Vom neuen System betroffen sind Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Lampen. Die neuen Vorgaben ergeben sich aus Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie. Unternehmen, die Produkte mit Etikettierungspflicht in der EU vermarkten, müssen die neuen Etiketten an den betroffenen Produkten deutlich sichtbar anbringen.

Weitere Informationen zum neuen System sowie zu den Pflichten für Unternehmen finden Sie [hier](#).

FFH: EuGH-Urteil zur Auslegung und Klage der EU-Kommission gegen Deutschland

EuGH-Urteil zur Auslegung der FFH-Richtlinie

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass der Vogelschutz im Rahmen der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) im Zuge von behördlichen Vorhabenprüfungen als umfassend zu interpretieren ist. Demnach ist auch die Gefährdung einzelner Individuen durch Vorhaben relevant.

Das Urteil vom 04. März 2021 betrifft vor allem die Auslegung von Artikel 5 der FFH-Richtlinie. Der EuGH entschied, dass dieser so zu interpretieren sei, dass dessen Schutzrahmen nicht nur die in Annex I der Richtlinie gelisteten bedrohten Vogelarten umfasst, sondern ferner solche, die nur zu einem gewissen Maß bedroht sind sowie deren individuelle Populationen, bei denen ein langfristig rückgängiger Zahlentrend erkennbar ist.

Die Gegenseite hatte argumentiert, dass die Richtlinie sich lediglich auf die Gesamtzahl von Vögeln aus Annex I statt auch auf einzelne Populationen in bestimmten Gebieten beziehen sollte.

Das Urteil geht zurück auf ein gerichtliches Verfahren in Schweden und könnte z.B. Einfluss auf die Genehmigung neuer Windkraftanlagen haben.

Das Urteil des EuGH finden Sie [hier](#).

EU-Kommission verklagt Deutschland

Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2021 bekannt gegeben, dass sie Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie vor dem Europäischen Gerichtshofs verklagen werde.

Hintergrund ist nach Angaben der Kommission zum einen eine zu geringe Zahl der ausgewiesenen Schutzgebiete in Deutschland. Außerdem ist die Kommission der Meinung, dass die in den Schutzgebieten festgelegten Erhaltungsziele nicht ausreichend quantifiziert und messbar seien.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).



Leitfaden für Umweltziele in nationalen Aufbauplänen veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 12. Februar 2021 Leitlinien zur Umsetzung der Umweltziele im Rahmen des EU-Aufbauprogramms NextGenerationEU veröffentlicht. Der Leitfaden soll dazu dienen, dass die Erreichung von Umweltzielen im Rahmen der Corona-Aufbaupläne entsprechende Berücksichtigung findet.

Laut Mitteilung der Kommission müssen sich „sämtliche Investitionen und Reformen der Mitgliedstaaten am Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren“. Der Leitfaden soll so dazu beitragen, dass Investitionen und Reformen im Rahmen des Corona-Aufbaus nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Maßgabe der Taxonomie- Verordnung führen.

Die Mitteilung der Kommission sowie den Leitfaden finden Sie [hier](#).

EU-Parlament positioniert sich zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Das EU-Parlament hat am 09. Februar 2021 seine Entschließung zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU-Kommission verabschiedet. Darin spricht sich das Parlament u. a. für ein Recht auf Reparatur sowie Mindestquoten für den Rezyklateinsatz aus.

In der Entschließung sprechen sich die Parlamentarier auch für Ziele zur Wiederverwendung von Produkten und zur Minderung des Ressourcenverbrauchs bis 2030 aus. Ein erweitertes Recht auf Reparatur soll es demnach etwa für Elektronikgeräte geben, welches eine zeitlich definierte Pflicht zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen umfasst. Darüber hinaus soll sich die Vergabe öffentlicher Aufträge an Umweltaspekten orientieren. Auch sind verbindliche Vorgaben zur Restmüllreduzierung vorgesehen. Die Müllverbrennung soll ebenfalls reduziert werden.

Die Entschließung des Parlaments - als Aufforderung gegenüber der Kommission - entfaltet selbst zwar keine rechtlich verbindliche Wirkung, verdeutlicht jedoch als Position des EU-Parlaments die Richtung zukünftiger umweltpolitischer Vorhaben auf EU-Ebene.

Die Entschließung finden Sie [hier](#).

Neue Beschränkung von Kunststoffabfallexporten ab Januar 2021

Die EU-Kommission hat am 22. Dezember 2020 eine Delegierte Verordnung zur Änderung der Anhänge der Abfallverbringungsverordnung veröffentlicht. Die neuen Regeln gelten ab dem 1. Januar 2021. Entsprechende Beschränkungen hatte die Kommission als Teil des Green Deal angekündigt. Die Mitteilung der Kommission zu den neuen Beschränkungen mit weiteren Ausführungen finden Sie [hier](#).

Bezügliche Informationen des Bundesumweltministeriums finden Sie [hier](#).

Umweltrat spricht sich für Überarbeitung der Aarhus-Verordnung aus

Am 17. Dezember 2020 haben sich die Umweltminister der EU-Mitgliedstaaten für eine Revision der Aarhus-Verordnung nach Maßgabe des Vorschlags der EU-Kommission vom 14. Oktober 2020 ausgesprochen.

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission würde der Anwendungsbereich der EU-Verordnung deutlich erweitert. Der Rat stimmte nun dem Vorschlag der Kommission, den Rahmen der Verordnung auf Verwaltungsakte von allgemeinem Geltungsbereich auszudehnen, weitgehend zu. Ebenfalls käme es mit dem Vorschlag zu einer Verlängerung der Antrags – und Antwortfristen für Bürger und EU-Institutionen und –Einrichtungen hinsichtlich der Überprüfungsverfahren im Rahmen der Verordnung.

Die Mitteilung des Umweltrats sowie dessen Positionsentwurf finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

Förderung zur energetischen Gebäudesanierung keine Beihilfe!

Die EU-Kommission hat die gesamte Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) als beihilfefrei eingestuft. Das umfasst die Förderrichtlinien für Einzelmaßnahmen (BEG EM), für Wohngebäude (BEG WG) sowie für Nichtwohngebäude (NWG).



In den Förderanträgen müssen damit keine für Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts notwendigen Angaben mehr getätigt werden (u. a. ist auch bei Nichtwohngebäude keine De-Minimis-Erklärung mehr erforderlich und keine Aufschlüsselung der Kosten im Hinblick auf Investitionsmehrkosten mehr notwendig). Zudem entfällt künftig in allen Fällen eine beihilferechtliche Prüfung und ist eine Kürzung der Förderung aus beihilferechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Das fortlaufend aktualisierte FAQ zur BEG finden Sie [hier](#).

Die Förderrichtlinie BEG-Einzelmaßnahmen aus dem Bundesanzeiger finden Sie [hier](#). Die beiden Richtlinien zu systemischen Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden sind noch in der entsprechenden Anpassung und für eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehen.

REACH und Brexit: Nicht alle Stoffregistrierungen übertragen

Die EU-Chemikalienagentur teilte am 11. Januar 2021 mit, dass rund 20 Prozent der REACH-Registrierungen im Vereinigten Königreich nicht in die EU übertragen und daher widerrufen werden.

Von den 2140 REACH-Registranten im Vereinigten Königreich haben 80 Prozent die Übertragung ihrer Registrierungen in die EU bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 jedenfalls begonnen oder abgeschlossen, so die ECHA.

Ist die Übertragung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen (gilt für 237 Stoffe), werden die EU-Nachfolger daran erinnert, die Übertragung so bald wie möglich zu akzeptieren. Wenn die Übertragung nicht bis zum 31. März 2021 abgeschlossen ist, wird die Übertragung storniert und die Registrierung widerrufen. Das bedeutet, dass die Registranten den Stoff nicht mehr legal auf dem EU-Markt in Umlauf bringen können, so die Mitteilung der ECHA weiter.

Die Liste der Stoffe, die nur von britischen Unternehmen registriert wurden, ist auf der Website der ECHA verfügbar.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#).

REACH: Kandidatenliste erweitert

Wie die EU-Chemikalienagentur (ECHA) am 19. Januar 2021 mitgeteilt hat, ist die Kandidatenliste im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH um zwei Stoffe erweitert worden. Dabei handelt es sich um Stoffe, die etwa in Lösemitteln oder zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummireifen verwendet werden. Auf Unternehmen, welche diese Stoffe zur Herstellung ihrer Produkte verwenden, könnten damit mittelfristig neue Vorgaben zur Beschränkung oder Zulassungsbeantragung zur Stoffnutzung zukommen. Dies hängt nun von anschließenden Stoffprüfungen und entsprechenden rechtlichen Einordnungen im Rahmen der REACH-Verordnung ab.

Die Mitteilung der ECHA und die genannten Stoffe finden Sie [hier](#).

REACH und Chromtrioxid: Parlamentarier wollen klagen

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat am 23. Februar 2021 beschlossen, die EU-Kommission wegen ihrer kürzlichen Zulassung einer Nutzung von Chromtrioxid im Rahmen der REACH-Verordnung zu verklagen. Hintergrund sind verschiedene Interpretationen des nötigen Zulassungsprozesses.

Mit der Klage streben die Parlamentarier die gerichtliche Annullierung der Zulassung und Wiedereröffnung des Prozesses an. Hintergrund: Die EU-Kommission hatte Ende Dezember 2020 die Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid für fünf Anwendungen im Rahmen des Chemservice (CTAC)-Zulassungsverfahrens erteilt.

Eine inhaltliche oder zeitliche Prognose zum weiteren Verlauf lässt sich aus Sicht des DIHK derzeit noch nicht treffen.

Quelle: DIHK



Anpassung der POP-Verordnung

Die EU-Kommission hat zwei Delegierte Verordnungen zur Anpassung des Anhang I der EU-POP-Verordnung veröffentlicht. Zum einen ist der Eintrag zu PFOAs, ihrer Salze und PFOA-verwandten Verbindungen betroffen. Hier wurden bestimmte Grenzwerte verändert bzw. eingeführt, unter anderem um die Herstellung bestimmter Medizinprodukte weiter zu ermöglichen.

Zum anderen sind Pentachlorphenol sowie seine Salze und Ester betroffen - hierfür wird für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen nun ein Grenzwert festgelegt, um das Recycling von Holzspänen weiterhin zu ermöglichen.

Die Änderungen traten am 22. Februar beziehungsweise 15. März 2021 in Kraft.

Die Delegierten Verordnungen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Ausgangsstoffgesetz: Meldepflichten und Abgabebeschränkungen treten in Kraft

Am 01. Februar 2021 ist die EU-Verordnung (2019/1148) zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft getreten. Für den Handel mit einer Reihe von Alltagschemikalien (z. B. Salpetersäure oder Wasserstoffperoxid) gelten nun erweiterte Melde- Informationspflichten und Abgabebeschränkungen. Für die Meldung verdächtiger Transaktionen hat das Bundeskriminalamt einen [Flyer mit Kontaktdaten](#) der zuständigen Landeskriminalämter veröffentlicht.

Die Verordnung regelt die Vermarktung und Verwendung bestimmter chemischer Stoffe die zur illegalen Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke missbraucht werden könnten. Dadurch soll der Schutz vor Anschlägen mit selbstgebaute Sprengsätzen wesentlich verbessert werden. Die EU-Verordnung wurde in Deutschland durch das Ausgangsstoffgesetz umgesetzt, das eine Reihe von Vollzugsaufgaben und Ordnungswidrigkeiten regelt.

Die Verordnung (EU) (2019/1148) unterscheidet zwischen sogenannten regulierten Ausgangsstoffen, für die Meldepflichten bestehen und beschränkten Ausgangsstoffen, für die zusätzlich Abgabebeschränkungen gelten. Beschränkte Stoffe dürfen ab bestimmten Konzentrationswerten ausschließlich an gewerbliche Verwender abgegeben werden. Der Verkäufer muss den potenziellen Käufer daraufhin um eine Erklärung bitten, die einen Identitätsnachweis, der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person, Angaben zum Unternehmen und die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe beinhaltet. Für diese Erklärung enthält die Verordnung ein Muster im Anhang IV. Auf diesem ist für den Identitätsnachweis die Angabe der Daten eines amtlichen Ausweises vorgesehen. Diese Informationen müssen die Verkäufer 18 Monate lang ab dem Datum der Transaktion aufbewahren.

Sowohl für beschränkte wie für regulierte Stoffe gelten die Meldepflichten bei verdächtigen Transaktionen, dem Abhandenkommen oder dem Diebstahl. Zu verdächtigen Transaktionen zählen unter anderem das Auftreten des Kunden, Zweifel an der Identität, ungewöhnliche Liefermethoden oder verweigerte beziehungsweise unglaubwürdige Angaben zum Verwendungszweck. Dies muss innerhalb von 24 Stunden den zuständigen Landeskriminalämtern oder einer Polizeidienststelle gemeldet werden. Das Bundeskriminalamt hat hierzu einen Flyer veröffentlicht, in dem neben den Kontaktdaten der zuständigen Landeskriminalämter auch Verdachtskriterien und Handlungsempfehlungen zur Meldung verdächtiger Kunden beschrieben werden.

Den Text der EU-Verordnung finden Sie [hier](#).

Speziell für Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze hat die EU-Kommission [Leitlinien](#) veröffentlicht.

Ein IHK-Merkblatt mit weiteren Informationen und Erläuterungen finden Sie auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl 1495: [Merkblatt UE33](#).

Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln

Die EU-Kommission hat die Schlussfolgerungen zum revidierten BVT-Merkblatt "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (STS BREF) mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten innerhalb



von 4 Jahren umsetzen. In Deutschland werden Anpassungen der Abwasserverordnung und zur TA Luft wahrscheinlich.

Betroffen von den Regelungen sind viele Unternehmen bspw. in der Automobil-, Chemie-, Elektro- und Metallindustrie, die organische Lösemittel zur Behandlung von Oberflächen verwenden. Der Text des Durchführungsbeschlusses kann auf dem Online-Portal zum EU-Recht [abgerufen](#) werden.

KURZ NOTIERT

Eurostat veröffentlicht Tool zum Vergleich der Strom- und Gaspreise in Europa

Das Statistische Amt der Europäischen Union, Eurostat, bietet ein neues interaktives Tool, über das Strom- und Gaspreise in Europa für verschiedene Verbrauchsklassen verglichen werden können.

Sie finden das Tool auf der [Eurostat-Webseite](#).

EWI: Steinkohle bis 2030 fast vom Markt

Ein neues Gutachten des Energiewirtschaftlichen Instituts der Uni Köln hat untersucht, wie sich ein höheres europäisches Klimaschutzziel von 55 Prozent auf den deutschen Strommarkt auswirkt. Das zentrale Ergebnis: Steinkohlkraftwerke sind kaum noch wettbewerbsfähig und kommen auf eine Erzeugung im Jahr 2030 von nur noch 4 TWh und damit weniger als 1 Prozent der deutschen Gesamterzeugung. Auch die Braunkohleverstromung geht stark zurück.

Das EWI geht davon aus, dass die Preise im Emissionshandel durch das höhere Klimaschutzziel im Jahr 2030 um 12 Euro/Tonne höher liegen als beim Status quo (61 statt 49 Euro). Gleichzeitig soll die Nettostromnachfrage (ohne Eigenverbrauch der Kraftwerke) stark von 550 auf 700 TWh in den kommenden Jahren ansteigen. Unterstellt wird, dass der Ausbau erneuerbarer Energien trotz der höheren Stromnachfrage die 65 Prozent erreicht. Dann müssten 242 GW errichtet sein, 51 GW mehr als derzeit im EEG festgelegt.

Die Braunkohleverstromung sinkt bis 2030 von 108 (2019) auf 32 TWh oder rund 5 Prozent der deutschen Stromerzeugung. Gleichzeitig können Gaskraftwerke ihre Stromproduktion auf 168 TWh fast verdoppeln. Dies hängt neben der steigenden Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Kohleverstromung vor allem auch an einem Zubau von 9 GW.

Das höhere Klimaziel hat einen deutlichen Effekt auf den Großhandelspreis Strom. Er steigt von 38 Euro/MWh im Jahr 2019 auf bis zu 63 Euro im Jahr 2038. 2030 liegt er bereits bei 59 Euro. Im Vergleich zum Status quo des noch geltenden Klimaschutzziels beträgt der Preiseffekt durchgängig 5 Euro/MWh und ist damit auf dem Niveau, welches Aurora in seinem Gutachten für BDI und DIHK Anfang 2019 ausgewiesen hatte. Der massive unterstellte Anstieg der EE-Erzeugung kompensiert den Preisanstieg nur teilweise.

Das Klimaschutzziel des Stromsektors für 2030 in Höhe von 175 Mio. Tonnen wird auch beim Status quo erreicht. Durch das höhere EU-Klimaschutzziel wird es mit 156 Mio. Tonnen deutlich unterschritten.

Die Analyse des EWI finden Sie [hier](#).

Internationale Energieagentur rechnet 2021 wieder mit Anstieg der weltweiten CO₂-Emissionen

Die Internationale Energieagentur (IEA) geht davon aus, dass die weltweiten CO₂-Emissionen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr wieder ansteigen und das Vorkrisenniveau übertreffen könnten.

In einer am 02. März 2021 vorgelegten Datenanalyse betont die IEA, dass diese absehbare Entwicklung neben dem wirtschaftlichen Aufschwung auf globaler Ebene einem Mangel effektiver politischer Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Energiesektor zuzuschreiben sei. Bereits im Dezember 2020 seien die globalen Emissionen wieder 2 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats gelegen. In vielen Ländern seien die Emissionen wieder höher als vor der Corona-Krise.



Rekordrückgang im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurde weltweit ein historischer Rückgang der energiebezogenen Emissionen von etwa 6 Prozent verzeichnet. Mehr als die Hälfte der Minderung um 2 Milliarden Tonnen (dies entspricht etwa den jährlichen Emissionen der Europäischen Union) sei auf die reduzierte Nachfrage nach Öl im Straßen- und Flugverkehr zurückzuführen. Die Ölnachfrage sank um 8,6 Prozent, die Kohlenachfrage um 4 Prozent.

Die Emissionen im Stromsektor seien um 450 Millionen Tonnen gesunken. Dies sei auf die niedrigere Stromnachfrage und die Zunahme der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zurückzuführen.

Um das Ziel des Pariser Übereinkommens zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 2° C zu erreichen, bedarf es laut IEA jedes Jahr eines Emissionsrückgangs im Stromsektor um 500 Millionen Tonnen.

China ist die einzige große Volkswirtschaft, in der die Emissionen im Jahr 2020 gestiegen sind (0,8 Prozent). Im Dezember 2020 lagen die Emissionen sogar 7 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats.

In der EU wurde im Jahr 2020 ein Rückgang um 10 Prozent verzeichnet. In Indien sanken die energiebedingten CO₂-Emissionen um sieben Prozent, in den USA um über 10 Prozent.

Weitere Informationen unter: <https://www.iea.org/articles/global-energy-review-co2-emissions-in-2020>.

Klimapolitik: China startet nationalen Emissionshandel ohne "Cap"

Das System ist seit dem 01. Februar 2021 in Kraft. Es erfasst ca. 2.200 Kraftwerke und Eigenerzeugungsanlagen aus der energieintensiven Industrie. Der Emissionshandel, seit 2011 in Vorbereitung, sollte ursprünglich bereits im Jahr 2017 starten. Bislang gab es lediglich Pilotprojekte in einigen Provinzen und Städten.

Das chinesische Emissionshandelssystem unterscheidet sich grundlegend vom EU-Emissionshandelssystem (EU ETS). So wird keine feste Obergrenze ("Cap") für die Emissionsmenge festgelegt. Stattdessen wird bei einer Ausweitung der Produktion die Grenze angehoben. Ziel ist damit - anders als im EU ETS - keine absolute Senkung der Treibhausgasemissionen, sondern die Reduktion der Treibhausgasintensität der Produktion. Die Kraftwerke erhalten zudem die meisten Zertifikate frei zugeteilt. Für die großen und effizienteren Kohlekraftwerke rechnen Analysten gar mit einer freien Zuteilung, die den Bedarf zu 100 Prozent abdeckt. In der EU erhalten Kraftwerke seit 2013 für die bei der Stromproduktion anfallenden Emissionen keine freie Zuteilung mehr.

Darüber hinaus erfasst das chinesische ETS aktuell ausschließlich Kraftwerke, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Das EU ETS umfasst auch Feuerungsanlagen der energieintensiven Industriebranchen (Stahl, Chemie, Aluminium etc.), die im globalen Wettbewerb stehen. Über den Zeitpunkt der Ausweitung des chinesischen ETS auf Industrieanlagen liegen aktuell keine Informationen vor.

Anlagenbetreiber in China können in begrenztem Maße auf chinesische Projektgutschriften zurückgreifen, um ihren Zertifikatebedarf zu decken. Emissionen der Kraftwerke werden damit u. a. durch Investitionen in die Aufforstung oder in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen kompensiert. Die EU hat entschieden, ab der 4. Handelsperiode (2021 - 2030) im EU ETS keine Projektgutschriften mehr zuzulassen.

Die EU hatte China bei der Vorbereitung seines Emissionshandelssystems im Rahmen einer bilateralen Kooperation unterstützt.

In den Jahren 2000 bis 2018 hat sich die installierte Kohlekraftwerksleistung in China auf 1.007 GW vervierfacht. Gleichzeitig hat sich der durchschnittliche Wirkungsgrad signifikant verbessert. Auch im Jahr 2020 wurden weitere neue Kohlekraftwerke geplant.

China will die eigenen Treibhausgasemissionen erst ab dem Jahr 2030 senken und bis zum Jahr 2060 CO₂-neutral werden.

Quelle: DIHK



Europäische Außenminister fordern Ende der Kohleverstromung weltweit

Bei ihrem virtuellen Ratstreffen am 25. Januar 2021 haben sich die Außenminister der 27 Mitgliedstaaten in unverbindlichen Schlussfolgerungen zudem für ein Auslaufen aller Subventionen für fossile Energieträger "entlang einer klaren Zeitachse" ausgesprochen.

Die Forderung nach einem Ende der Kohleverstromung bezieht sich auf Kraftwerke, die das anfallende CO₂ nicht abscheiden und speichern (CCS).

Die Außenminister begrüßen zudem den anstehenden Kommissionsvorschlag für ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und unterstreichen die Bedeutung von nationalen und internationalen Kohlenstoffmärkten.

Schließlich kündigen die Außenminister an, diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um Erdgas- und Ölprojekte in Drittländern auszubremsen. Grundsätzliches Ziel ist es, die Außen- und Sicherheitspolitik der EU stärker an den Zielen des [Green Deal der EU](#) auszurichten.

Sie können die [Ratsschlussfolgerungen](#) zur Energie- und Klimadiplomatie hier abrufen.

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlichen Monitoringbericht 2020

Der gut 500 Seiten starke Bericht der beiden Behörden listet ein ganzes Konvolut an Daten, Fakten und Einschätzungen zu den verschiedenen Energiemärkten auf. Allerdings handelt es sich fast durchgängig um Daten aus dem Jahr 2019, so dass eine ganz aktuelle Einschätzung des Stands der Energiewende nicht an allen Stellen möglich ist.

- Die Marktkonzentration bei der Stromerzeugung (ohne EEG-Anlagen) ist weiter rückläufig: Der Marktanteil der fünf absatzstärksten Unternehmen betrug 2019 bezogen auf das deutsche Marktgebiet 70,1 Prozent. Ein Rückgang von fast vier Prozentpunkten im Vergleich zu 2018. Die installierte Kapazität betrug Ende 2019 226,4 GW (2018: 221,3 GW). Hiervon sind 102,0 GW den nicht erneuerbaren Energieträgern und 124,4 GW den erneuerbaren Energieträgern zuzuordnen.
- Derzeit hat kein Unternehmen eine marktbeherrschende Stelle auf dem Strommarkt. Dies könnte sich in Zukunft ändern, wie dem Bericht zu entnehmen ist: "Wie der unlängst veröffentlichte Marktmachtbericht des Bundeskartellamtes jedoch zeigt, könnte das Ausmaß der Unverzichtbarkeit für die Deckung der Stromnachfrage namentlich des konventionellen RWE-Kraftwerksparks in Folge der generellen Marktverknappung im Zuge des Atomausstiegs zunehmen. Damit könnte RWE perspektivisch Marktmacht in einem solchen Umfange zuwachsen, dass die Schwelle zur marktbeherrschenden Stellung überschritten werden könnte."
- Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen lagen 2019 bei rund 1,28 Mrd. Euro und damit um 200 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert. Für 2020 zeichnet sich eine leichte Erhöhung ab.
- Die Netzentgelte sind 2019 für Gewerbekunden im arithmetischen Mittel um zwei Prozent auf 6,46 ct/kWh und bei den Industriekunden um rund 16 Prozent auf 2,70 ct/kWh gestiegen.
- Mehr als verdoppelt haben sich die Kosten für die Regelleistungsvorhaltung mit 285,7 Mio. Euro (2018: 123,3 Mio. Euro).
- Das Bundeskartellamt geht, wie auch in den vergangenen Jahren, davon aus, dass auf den beiden größten Stromeinzelhandelsmärkten kein Anbieter marktbeherrschend ist. Der kumulierte Marktanteil der vier absatzstärksten Anbieter beträgt auf dem bundesweiten Markt für die Belieferung von leistungsgemessenen Stromkunden (RLM-Kunden) rund 24,5 Prozent (Vorjahr: 24,4 Prozent) und auf dem bundesweiten Markt für die Belieferung von nicht-leistungsgemessenen Stromkunden (SLP-Kunden) im Rahmen von Sonderverträgen 34,1 Prozent (Vorjahr: 31,3 Prozent).
- Der Industriestrompreis mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh lag für den 1. April 2020 bei 16,54 ct/kWh und damit um 0,56 ct/kWh über dem Mittelwert aus dem Jahr 2019. Der Mittelwert des Gesamtpreises für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh lag im April 2020 bei 23,03 ct/kWh und ist im Vergleich zum Jahr 2018 um 0,81 ct/kWh gestiegen.
- Das in Unterspeichern maximal nutzbare Arbeitsgasvolumen betrug zum 31. Dezember 2019 insgesamt 275,27 TWh. Davon entfielen 135,63 TWh auf Kavernenspeicher-, 117,54 TWh auf Porenspeicheranlagen und 22,01 TWh auf sonstige Speicheranlagen. Der Füllstand der Gasspeicher lag zum Stichtag 01. Januar 2021 bei rund 73 Prozent.



- Wie bei Strom kann auch bei Gas derzeit im Endkundenmarkt keine marktbeherrschende Stellung festgestellt werden: Im Bereich der SLP-Kunden betrug der aggregierte Marktanteil der vier absatzstärksten Unternehmen im Jahr 2019 24 Prozent (Vorjahr: rund 23 Prozent) bei SLP-Vertragskunden und rund 29 Prozent bei RLM-Kunden (im Vorjahr: 31 Prozent).
- Das Preisniveau für Nicht-Haushaltskunden bewegt sich in der Verbrauchsklasse 27,8 - 278 GWh mit durchschnittlich 2,5 ct/kWh einschließlich Steuern und Abgaben im EU-Mittelfeld. Im Zeitverlauf ist bspw. der mittlere Gaspreis für den Abnahmefall eines kleineren Gewerbekunden (116 MWh) mit 4,52 ct seit 2017 weitgehend stabil. In der Größenklasse von 116 GWh sind die Preise wieder leicht rückläufig: im Mittel von 2,86 in 2019 auf 2,53 ct/kWh in 2020.
- Der SAIDI-Wert für die durchschnittliche Unterbrechung von Letztverbrauchern mit Gas betrug im Jahr 2019 0,98 Minuten (langjähriger Mittelwert von 1,5 Minuten). Damit ist die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland sehr hoch.

Sie finden den Bericht [hier](#).

Übertragungsnetzbetreiber legen Analyse zum Ausstieg aus der Kohleverstromung vor

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber in § 34, eine langfristige Analyse zu den Aspekten Systemsicherheit und Systemstabilität in einer langfristigen Netzanalyse zu untersuchen. Diesen Bericht haben die vier Netzbetreiber nun vorgelegt.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Für Deutschland wird - anders als für das Ausland - keine Notwendigkeit gesehen, beim Thema Abweichung vom Frequenzband Maßnahmen bei Erzeugungsanlagen zu ergreifen. Konkret heißt es: "Es ist somit kein Bedarf für regelmäßige Untersuchungen mit Fokus auf Deutschland und den Kohleausstieg erkennbar". Anders sieht es bei Notfallmaßnahmen aus (System Split): Durch die Abschaltung von Kraftwerken sinkt die lokale Momentanreserve und steigt der Transportbedarf, sodass die Frequenzstabilität häufiger gefährdet ist. Hier besteht deshalb ein europäischer Bewertungsbedarf. Nach Meinung der ÜNB sollte ENTSO-E regionale Vorgaben zur Vorhaltung von Momentanreserve machen.
- Im untersuchten Zeitraum 2027/28 gibt es unter dem Strich weiter einen Exportüberschuss. In Situationen mit wenig Einspeisung aus Wind und PV und hoher Last treten hohe Importe auf, da es nicht mehr ausreichend inländische Kraftwerke zur Lastdeckung gibt. Dies geben die ÜNB für 5 Prozent der Stunden eines Jahres an. In der Spitze werden 20 GW importiert. Dabei kann es zu netzseitigen Importengpässen kommen, sodass die Netzreserve einspringen muss. Redispatchpotenziale in Marktkraftwerken sind nicht mehr vorhanden.
- In den kommenden Jahren halten die ÜNB einen Zubau an Blindleistungskompensationsanlagen für zwingend erforderlich, um Defizite in vielen Netzregionen zu verringern. Wie schnell dies geschieht, ist unsicher. Daher kann es notwendig sein, eigentlich abzuschaltende Kohlekraftwerke am Netz als Überbrückung zu halten. Daraus folgern die Netzbetreiber einen regelmäßigen Analysebedarf im Rahmen der Systemrelevanzprüfungen der zur Stilllegung anstehenden Kraftwerke.
- Bei der Schwarzstartfähigkeit kommen aus technischen Gründen insbesondere Wasser- und Gas-kraftwerke zum Einsatz, sodass die Abschaltung von Kohlekraftwerken keinen unmittelbaren Einfluss hat.

Die Studie der Netzbetreiber finden Sie [hier](#).

Windausbau 2020: Mehr, aber Zielwert dennoch unterschritten

Nach zwei Jahren mit sinkenden Zahlen zog der Zubau von Windanlagen an Land 2020 wieder an: Von 1.078 MW stieg er auf 1.412 MW, wie die Fachagentur Wind mitteilte, die Daten des Marktstammdatenregisters ausgewertet hat. 415 neue Turbinen wurden im vergangenen Jahr errichtet. Das 2017 im EEG festgelegte Ziel eines Bruttozubaues von 2.800 MW wurde damit deutlich verfehlt. Erstmals wurden in NRW die meisten neuen Anlagen errichtet.



Für 2021 kann von einem weiter anziehenden Zubau ausgegangen werden: So sind im Marktstammdatenregister Genehmigungen für 678 neue Windturbinen mit zusammen gut 2.900 MW Leistung registriert und damit rund 1.000 MW mehr als vor einem Jahr.

Quelle: DIHK

PV-Zubau auf dem höchsten Stand seit 2012

Im vergangenen Jahr wurden knapp 5 GW PV-Anlagen in Deutschland installiert. Dies ist knapp 1 GW mehr als 2019. Letztmals war 2012 mit 7,6 GW mehr Leistung ans Netz gegangen. Im Dezember 2020 kamen nochmal 525 MW dazu. Etwa 80 Prozent des Jahreszubaus waren Anlagen außerhalb der Ausschreibungen.

Die Einspeisevergütung wird über den atmenden Deckel weiter automatisch abgesenkt. So wird im März die Schwelle für kleine Dachanlagen bis 10 kW von 8 Cent/kWh unterschritten. Die Mieterstromregelung blieb auch 2020 ein Ladenhüter: Lediglich gut 16 MW wurden hier zugebaut.

Bleibe es bei einem Nettozubau von 5 GW im Jahr, wäre das derzeitige EEG-Ziel von 100 GW im Jahr 2030 erreichbar. Zu beachten ist dabei, dass ab Mitte der 2020er-Jahre erhebliche Mengen aus der Förderung fallen.

Quelle: DIHK

KWK-Auktionen enden mit höheren Zuschlägen

Kurz vor Weihnachten hat die Bundesnetzagentur die Zuschläge für die beiden KWK-Ausschreibungen bekannt gegeben. Bei den normalen KWK-Anlagen wurde das Gebotsvolumen von 75 MW mit 56 MW nicht ausgeschöpft. Wenig überraschend daher, dass auch Gebote mit dem Höchstwert von 7 Cent/kWh zum Zuge kamen. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert erreichte daher mit 6,75 Cent/kWh einen neuen Höchstwert.

Die Spannweite der Gebote reicht von 5,90 Ct/kWh bis 7,00 Ct/kWh. Zum Start der Auktionen im Jahr 2017 lag der Zuschlagswert noch bei 4,05 Cent/kWh. In dieser Runde mussten zwei Gebote wegen Formfehlern ausgeschlossen werden.

Bei den innovativen KWK-Systemen war ebenfalls ein Anstieg des Zuschlagswerts trotz leichter Überzeichnung zu verzeichnen. Für die ausgeschriebene Menge von 28,25 MW wurden zwölf Gebote mit einem Volumen von 30,7 MW eingereicht. Die Zuschläge liegen zwischen 9,95 Ct/kWh und 11,99 Ct/kWh, der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert bei 10,80 Ct/kWh. In der Runde davor erreichte er 10,22 Cent/kWh.

Quelle: DIHK

EEG-Konto schließt mit dickem Minus

Mit knapp 4,4 Mrd. Euro im Minus war das EEG-Konto zum Jahreswechsel im Minus. Insgesamt standen Ausgaben an die Anlagenbetreiber und sonstige Kosten von 30,9 Mrd. Euro Einnahmen von 24,5 Mrd. Euro gegenüber. Dass das Minus auf dem Konto nicht noch größer ausfiel, lag am positiven Startsaldo von ca. 2 Mrd. Euro zu Beginn des Jahres 2020.

Um das Minus aufzufangen und die EEG-Umlage bei 6,5 Cent/kWh zu begrenzen, nimmt die Bundesregierung in diesem Jahr 10,8 Mrd. Euro in Hand. Im Dezember gab es erstmals seit Februar wieder einen leichten Überschuss von 55 Mio. Euro auf dem Konto.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Grüner Wasserstoff: Studie sieht wettbewerbsfähigen Preisfad bis 2030

Ein Marktbericht von McKinsey im Auftrag der Unternehmensinitiative Hydrogen Council summiert 300 Mrd. USD an Investitionen in Wasserstoffprojekte, die weltweit bis 2030 angekündigt sind. 80 Mrd. USD davon befinden sich in einem reifen Stadium.

Die Kosten für die Produktion grünen Wasserstoffs könnten schneller fallen als bisher erwartet. Im Ergebnis geht der Hydrogen Council von 90 GW weltweiter Elektrolyseleistung im Jahr 2030 aus. Bei den Kosten für die Elektrolyseleistung (ab Werk ohne Transport und Montage) geht McKinsey von einer Bandbreite von 230 - 380 USD/kW Leistung für 2030 (2020: 660 - 1.050 USD/kW) aus.

In Verbindung mit weiter sinkenden Kosten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien rechnet der Bericht mit einer H₂-Herstellung von 1,4 bis 2,3 USD/kg für grünen Wasserstoff bis 2028 in den besten globalen Regionen. In durchschnittlichen Regionen würde diese Preisspanne im Jahr 2032 erreicht. Das entspräche dem heutigen Kostenniveau von grauem Wasserstoff, der aus Erdgas hergestellt wird.

Blauer Wasserstoff aus Erdgas und unter Nutzung von CCS erreicht demnach bei CO₂-Preisen zwischen 35 und 50 USD/t CO₂ - also etwas früher - die Preisparität mit grauem Wasserstoff.

Transport- und Verteilkosten verbleiben damit als eine Kostenhürde für die Nutzung von grünem Wasserstoff. Langfristig bieten Pipelines die günstigsten Transportkosten für Wasserstoff, insbesondere wenn bestehende Erdgaspipelines umgerüstet werden können. Der Bericht schätzt die Transportkosten von Nordafrika nach Westdeutschland auf 0,5 USD/kg. Für den Transport über lange Distanzen per Schiff ist dagegen eine Konversion in flüssigen Wasserstoff (LH₂) oder die Anbindung an Trägerflüssigkeiten (LOHC oder Ammoniak) notwendig. Aufgrund der Konversion und Rückvergasung geht die Studie von bis zu 2 - 3 USD/kg aus. Wenn die Endverwendung direkt als LH₂ oder Ammoniak stattfinden kann, sinken die Transportkosten deutlich.

In Summe wäre die Wirtschaftlichkeit dem Bericht zufolge dann gegeben: Grüner Wasserstoff aus Saudi-Arabien wäre beispielsweise in Rotterdam für 3,1 USD/kg verfügbar, per Pipeline aus Algerien sogar für 1,9 USD/kg. Aber auch Wasserstoff aus EU-Offshorewind wäre mit 2,3 USD/kg wettbewerbsfähig.

Auf der Nachfrageseite identifiziert der Bericht 22 Endanwendungen für die Wasserstoff aus einer Total Cost of Ownership (TCO)-Perspektive die wettbewerbsfähigste Lösung darstellen kann. Ohne einen CO₂-Preis sind die wenigsten Anwendungen für grünen Wasserstoff ökonomisch tragfähig. Bei einem CO₂-Preis von 100 Euro/t CO₂ werden deutlich mehr Anwendungen für grünen Wasserstoff wettbewerbsfähig. Dazu gehören Straßen- und Schienenverkehr, aber auch die stoffliche Nutzung in Raffinerien und der Stahlerzeugung. Anwendungen wie die Wärme- und Stromerzeugung benötigen demnach noch etwas höhere CO₂-Preise, rücken aber dann nah an die Wettbewerbsfähigkeit bspw. zum Erdgas.

Die Studie "Hydrogen Insights 2021" steht als [Download](#) auf der Website des Hydrogen Councils zur Verfügung. Der Bericht bildet gleichzeitig den Auftakt einer neuen Reihe mit Daten und Analysen zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, die der Council in Zusammenarbeit mit McKinsey aufgelegt hat. Sie kann beim Hydrogen Council abonniert werden.

PPA-Markt in Deutschland im Kommen

Vergangenes Jahr wurden in Europa PPAs mit einer Leistung von knapp 10 GW abgeschlossen. Dies geht aus einer Studie von Pexapark hervor. Besonderes Potenzial sieht die Studie für 2021 in Deutschland. Der Markt sei "ready for take-off". Entscheidend dafür ist das Preisniveau für Photovoltaik-PPAs.

Besonders stark gewachsen ist der PPA-Markt für Abschlüsse mit Unternehmen mit Letztverbraucherstatus in Europa. Diese stehen mit 4.800 MW inzwischen für mehr als die Hälfte der Abschlüsse und verzeichneten trotz Corona ein Plus von 85 Prozent. 2019 wurde nur ein Viertel der Abschlüsse mit Letztverbrauchern getätigt. Mit 1,6 GW war die Chemieindustrie größter Abnehmer.

Bei den Technologien verzeichnete PV einen Anteil von knapp 50 Prozent. Spanien war mit einem Drittel der Abschlüsse mit Abstand die Nummer 1 in Europa. Laut der Studie könnte Deutschland diese Rolle 2021 übernehmen. Abgesehen von Skandinavien bewegten sich die Preise für PPAs in den übrigen Märkten knapp oberhalb der Marke von 40 Euro/MWh.

Die Analyse von Pexapark kann [hier](#) heruntergeladen werden.



Regelenergiemarkt kommt nicht zur Ruhe

Nun hat die Bundesnetzagentur die Notbremse gezogen und auf die durchgängig hohen Preise am Regelarbeitsmarkt reagiert. Die technische Obergrenze muss so schnell wie möglich von 99.999,99 auf 9.999,99 Euro gesenkt. Der Regelarbeitsmarkt und die getrennte Beschaffung von Leistung und Arbeit war erst vor wenigen Wochen gestartet und sollte eigentlich zu niedrigeren Preisen für Regelenergie führen. Bislang war das Gegenteil der Fall.

Statt niedrigerer Preise seien seit Beginn des Regelarbeitsmarktes in allen Regelqualitäten sehr hohe mittlere Arbeitspreise im fünfstelligen Bereich zu beobachten, wie die Bundesnetzagentur gegenüber dem Nachrichtendienst energate berichtete. Diese Preise seien an über 20 Prozent der Produktzeitscheiben festzustellen. Zudem gäbe es eine hohe Anbieterkonzentration. Ob dies die letzte Änderung am Marktdesign war, wird sich zeigen. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Quelle: DIHK

UK schafft eigenen Emissionshandel nach Brexit

Die Idee, das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) durch eine nationale CO₂-Steuer zu ersetzen, wurde letztlich verworfen. Der britische Emissionshandel soll bereits zu Beginn des Jahres 2021 an den Start gehen.

In einem [White Paper des Energieministeriums](#) wird ein System angekündigt, das sich stark am bestehenden EU ETS orientiert. Der lineare Reduktionsfaktor soll hingegen über den im EU ETS bestehenden hinausgehen. Erwogen wird auch eine Ausweitung auf Sektoren, die vom EU ETS aktuell nicht erfasst werden. Mit welchen anderen Handelssystemen eine Verknüpfung angestrebt wird, bleibt offen. Die regulatorischen Vorarbeiten zur Schaffung des neuen, nationalen ETS haben bereits begonnen.

Quelle: DIHK

Deutsch-kubanische Allianz für nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich offiziell eröffnet

Im Rahmen der [Exportinitiative Umwelttechnologien](#) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde am 10. Dezember 2020 die deutsch-kubanische Allianz für nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich eröffnet.

Ziel der deutsch-kubanischen Allianz für nachhaltige Entwicklung ist eine intensivere Zusammenarbeit in den Themen Kreislaufwirtschaft, Wasser und nachhaltige Mobilität. Zum Start der Allianz organisierte das Deutsche Büro zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba ([AHK Kuba](#)) gemeinsam mit dem kubanischen Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umwelt eine Eröffnungsveranstaltung mit hochrangigen Teilnehmern.

Als zentralen Bestandteil der Allianz baut die AHK Kuba derzeit eine digitale Plattform auf, auf der sie gemeinsam mit ihren Partnern über aktuelle Umweltprojekte und bilaterale Geschäftsmöglichkeiten berichten wird. Die Plattform soll zudem den direkten Kontakt zwischen Forschungseinrichtungen, Zivilgesellschaft und Umweltunternehmen aus Deutschland und Kuba ermöglichen.

Informationen zu weiteren AHK-Projekten und Chambers for GreenTech finden Sie auf der [Projektwebsite](#) und der Website der [Exportinitiative Umwelttechnologien](#).

Corona-Krise belastet Innovationsmaßnahmen im Mittelstand

Während zu Beginn der Corona-Krise sowohl bei der Digitalisierung als auch bei der Innovationstätigkeit ein Schub zu beobachten war, verringern sich mittlerweile jedoch die Innovationsaktivitäten im Mittelstand. 25 Prozent der Mittelständler berichten von sinkenden Innovationsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise.

Laut einer Studie der staatlichen Förderbank KfW über die ersten sechs Monate der Corona-Pandemie gaben 10 Prozent der Unternehmen an, ihre Innovationsaktivitäten unter Corona zu steigern. Demgegenüber stehen 25 Prozent der Mittelständler, die ihre Innovationsaktivitäten drosseln. Lediglich 17 Prozent der Unternehmen haben ihre Innovationsaktivitäten unverändert beibehalten.



Bei der Digitalisierung sieht es etwas anders aus: Fast jeder vierte Mittelständler berichtet von gesteigerten Digitalisierungsmaßnahmen. 14 Prozent haben ihre Aktivitäten verringert und über ein Drittel der Mittelständler führt unverändert keine Digitalisierungsaktivitäten durch. Dabei ist zu beobachten, dass mit zunehmender Unternehmensgröße die Anteile an Unternehmen wachsen, die ihre Aktivitäten beibehalten oder sogar steigern.

Insgesamt zeigt sich, dass mittelständische Unternehmen ihre Innovationsaktivitäten überwiegend zurückgefahren haben, während sich für die Digitalisierungsaktivitäten zumindest im Saldo ein positiver Trend abzeichnet. Ursache für die unterschiedliche Entwicklung dürfte laut KfW sein, dass die Corona-Pandemie die Finanzierung entsprechender Maßnahmen einerseits erschwert, andererseits aber die Entwicklungen rund um Lock-down, Kontaktbeschränkungen etc. vor allem die Durchführung von Digitalisierungsmaßnahmen notwendig gemacht haben. Besonders Unternehmen mit Umsatzeinbußen haben ihre Innovations- und Digitalisierungsanstrengungen häufiger zurückgefahren.

Quelle: DIHK

Export von Altkunststoffen 2020 gesunken

Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes exportiert Deutschland immer weniger Altkunststoffe. Im vergangenen Jahr sanken die Ausfuhren auf 1,0 Mio. Tonnen und damit um 8 Prozent. Dies bedeutet einen weiteren Rückgang in den vergangenen vier Jahren. Zudem wird aufgrund der seit Anfang 2021 geltenden strengeren Verbringungs Vorschriften ein weiterer Rückgang der Exportmengen erwartet.

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_N016_51.html.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude veröffentlicht

Die Förderrichtlinien zur "Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" sind nunmehr final ressortabgestimmt und wurden gemeinsam mit den Technischen Mindestanforderungen auf der BMWi-Seite zur Verfügung gestellt.

Die Förderrichtlinien sowie die Technischen Mindestanforderungen finden Sie [hier](#).

Wie geplant startet zum 01. Januar 2021 die Zuschussvariante der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) beim BAFA und löst die entsprechenden Fördertatbestände des Marktanreizprogramms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ (MAP), des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) sowie der Heizungsoptimierung (HZO) ab.

Die BEG EM und die diesbezüglichen Änderungen des MAP und APEE werden vor Ende des Jahres 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Richtlinien BEG für Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG), die erst zum 01.07.2021 in Kraft treten, werden dort Anfang des kommenden Jahres veröffentlicht. Bis zum 30.06.2021 können Förderkredite und Zuschüsse für Effizienzhäuser und -gebäude weiterhin bei der KfW im Rahmen der Programmlinie „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ beantragt werden, damit bis zur Ersetzung dieser Förderangebote durch die BEG keine Förderlücke entsteht. Das Technologieeinführungsprogramm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (KfW 433) wird unabhängig davon auch weiterhin als eigenständige Förderung neben der BEG bestehen bleiben.

Aufgrund der vielen Anwendungsfragen hat das BMWi ein FAQ erstellt, das Sie [hier](#) aufrufen können.

BMBF fördert Wasserstoff-Leitprojekte mit 700 Millionen Euro

Das BMBF fördert drei industriegeführte Großprojekte mit einer Fördersumme von rund 700 Millionen Euro. Das ist die bislang größte BMBF-Förderinitiative zum Thema Energiewende. Die Förderung dient der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie.

Folgende drei Projekte werden vom BMBF gefördert:



H2Giga: Elektrolyseure entstehen auch heute noch größtenteils in Handarbeit. H2Giga soll die Serienfertigung von Wasser-Elektrolyseuren unterstützen, vor allem um die Produktion von Grünem Wasserstoff wettbewerbsfähig zu machen und Produktionsfehler zu minimieren.

H2Mare: Die Offshore-Herstellung von Wasserstoff und Folgeprodukten (Methan, Methanol, Ammoniak, Kraftstoff - also auch "offshore Power-to-X") mithilfe von Windanlagen ohne Netzanschluss auf See soll mit dem Projekt H2Mare gefördert werden. Ansätze wie die Wasserdampf- und die Meerwasser-Elektrolyse sollen dabei weiter vorangetrieben werden. Auch Antworten auf offene Fragen zu Sicherheit und möglichen Umweltauswirkungen, ebenso zu Lebenszyklusanalysen und Technologiebewertungen sollen erarbeitet werden.

TransHyDE: Transport-Infrastrukturen für kurze, mittlere und lange Strecken werden zeitnah benötigt. In vier Demonstrationsprojekten soll "TransHyDe" je eine Transport-Technologie testen und hochskalieren. Dabei sollen vor allem folgende Transportwege erprobt werden:

- Wasserstofftransport in Hochdruckbehältern.
- Wasserstoff-Flüssig-Transport.
- Wasserstoff-Transport in bestehenden und neuen Gasleitungen.
- Transport von in Ammoniak gebundenem Wasserstoff.

Ein Roadmap-Prozess wird das Leitprojekt begleiten. Dabei wird auch dem Themenbereich "Standards, Normen und Zertifizierungen" ein eigenes Arbeitspaket gewidmet.

Die bestehenden Leitprojekte können in der Zeit der Projektarbeit weitere Partner aufnehmen, wenn diese inhaltlich zum jeweiligen Projekt beitragen können. Unabhängig von dieser Initiative sucht das BMBF auch weiterhin Projekte in der Wasserstoff-Grundlagenforschung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Weitere Informationen sowie eine ausführliche Vorstellung der jeweiligen Projekte erhalten Sie [hier](#).

Neue BMU-Förderrichtlinie "Dekarbonisierung in der Industrie"

Seit dem 01. Januar 2021 ist die neue BMU-Förderrichtlinie "Dekarbonisierung in der Industrie" in Kraft getreten. Förderfähig sind Projekte in energieintensiven Industrien mit prozessbedingten Emissionen, mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Zwei Milliarden Euro stehen dafür bis 2024 zur Verfügung.

Energieintensiven Branchen, wie der Stahl-, Zement-, Kalk-, und Chemieindustrie soll dabei geholfen werden, schwer vermeidbare, prozessbedingte Treibhausgasemissionen durch den Einsatz von Klimaschutztechnologien umfangreich und dauerhaft zu reduzieren. Die Förderrichtlinie finden Sie [hier](#).

Antragsberechtigt sind Unternehmen sowie Konsortien von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wenn sie einer Branche angehören, die vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst wird und prozessbedingte Emissionen aufweist. Der Antragsteller muss Anlagen planen oder betreiben, die nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt werden. Zudem muss sich eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland befinden und die Umsetzung des Förderprojekts in Deutschland geplant sein.

Ansprechpartner für das Förderprogramm ist das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

BMWi startet Förderung der industriellen Bioökonomie

Mit einer neuen Förderrichtlinie unterstützt das BMWi die Nutzung und den Bau von Demonstrationsanlagen für die industrielle Bioökonomie. Ziel ist es, den Transfer bioökonomischer Produkte und Verfahren in die industrielle Praxis zu unterstützen.

Die Bioökonomie ermöglicht vollkommen neue Produkte und Produktionsverfahren, die auf der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, der Substitution von fossilen durch biologische Rohstoffe sowie der Nutzung von Abfällen basieren. Im Rahmen der neuen Richtlinie geförderte Projekte sollen demonstrieren, dass Produkte



und Prozesse, die im Labormaßstab entwickelt wurden, auch in der industriellen Praxis bestehen und skalierbar sind. Gefördert werden zwei Module:

Modul A richtet sich an Start-ups und KMU sowie mittelständische Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten und in Ausnahmefällen auch Großunternehmen. Gefördert wird die Nutzung existierender öffentlicher oder privater Multi-Purpose-Anlagen in Deutschland sowie in Europa zur Erprobung und Weiterentwicklung eigener Verfahren der industriellen Bioökonomie.

Modul B richtet sich an gewerbliche Unternehmen jeder Größe. Gefördert werden sollen vorbereitende Tätigkeiten sowie Durchführbarkeitsstudien zum Errichten von Single-Use-Demonstrationsanlagen. Ein strategisches Ziel ist es dabei, den Aufbau von Leuchtturmprojekten im Bereich der industriellen Bioökonomie zu unterstützen und insbesondere mit konkreten Planungsunterlagen und Konzepten die Entscheidungsgrundlage für die Investition in eine bioökonomische Demonstrationsanlage zu schaffen.

Eine erstmalige Skizzeneinreichung ist zum 01. März 2021 (Baustein A) bzw. 30. Juni 2021 (Baustein B) und letztmalig zum 30. Juni 2024 möglich.

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie sowie eine FAQ-Liste erhalten Sie [hier](#).

BAFA startet Förderung für gewerbliche E-Lastenräder

Zum 01. März 2021 startete beim BAFA das Förderprogramm des Umweltministeriums für gewerblich genutzte Elektro-Lastenräder für den Gütertransport. Antragsberechtigt sind private Unternehmen, aber auch Körperschaften öffentlichen Rechts. Gefördert wird der Erwerb (kein Leasing!) mit 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung, maximal 2.500 Euro. Förderfähig ist die Anschaffung von gewerblich genutzten Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung. Technische Voraussetzung ist u. a. eine Mindestnutzlast von 120 kg. E-Lastenräder zum Personentransport sind nicht förderfähig. Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe. Das Programm läuft bis Ende Februar 2024. Wie immer gilt: Erst Förderung beantragen, dann kaufen.

Weitere Informationen sowie den Link zum Antragsformular finden sich auf der [BAFA-Webseite](#).

Deutscher Innovationspreis für Klima und Umwelt 2022

Noch bis zum 21. Juni 2021 können sich deutsche Unternehmen und Forschungseinrichtungen um den bereits zum achten Mal ausgeschriebenen Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU) bewerben. Gesucht werden nachhaltige Lösungen in sieben Kategorien:

- Prozessinnovationen für den Klimaschutz
- Produkt- und Dienstleistungsinnovationen für den Klimaschutz
- Umweltfreundliche Technologien
- Umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen
- Kooperation mit Entwicklungs- und Schwellenländern bei technischen oder sozialen Innovationen für Umwelt- und Klimaschutz
- Innovation und biologische Vielfalt
- Nutzung des digitalen Wandels für klima- und umweltfreundliche Innovationen

Die Gewinner jeder Kategorie erhalten jeweils 25.000 Euro für innovative klima- und umweltfreundliche Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie Technologietransferlösungen für Schwellen- und Entwicklungsländer. Auf einer festlichen Veranstaltung in Berlin werden die Projekte prämiert und der Öffentlichkeit vorgestellt. Ausgezeichnete Unternehmen können am europäischen Wettbewerb „European BusinessAwards for the Environment“ teilnehmen.

Die IKU-Mittel stammen aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums (BMU). Am Wettbewerb teilnehmen können alle in Deutschland ansässigen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Einzelpersonen.

Weitere Details zum IKU 2022 finden Sie [hier](#). Die Bewerbung ist online, per E-Mail oder postalisch möglich.



Zu allen Fragen stehen zwischen 9 und 18 Uhr Ansprechpartner unter ☎ (0611) 60939011 zur Verfügung.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ☒ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte

Gemeinschaftsveranstaltung mit der DEKRA und saaris

18./19. Mai 2021, 09:00 bis 16:30 Uhr

Fortbildungslehrgang EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

Gemeinschaftsveranstaltung der DEKRA und saaris

24./25. Juni 2021, 09:00 bis 17:00 Uhr

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <https://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-6519-10	aufgefüllte und gewachsene Sande; LAGA – ZO, Deponieklasse DKO, mitteldicht bis sehr dicht, Klasse nach DIN 18300 = 3,4, lose, nur Selbstabholer, kostenlos	ca. 14.000 m ³ einmalig	Bexbach
SB-A-6561-10	historische Baustoffe: Sandsteine, Eichenbalken, Fenster, Türen	verschieden unregelmäßig anfallend	Namborn
LU-A-6580-10	Bauschutt aus Abbruch/Abriss; nur nach vorherigem Vor-Ort-Termin, bzw. Besichtigung	mind. 3.000 t einmalig	Saarbrücken
UL-A-6567-10	Holz-Aufsatzrahmen für Europaletten, gebraucht und gut erhalten	230 Stk. einmalig	Schwendi



	Chemikalien		
AR-A-6603-1	Natriumhydroxid Plätzchen, verpackt in: Curtec-Fässer (Weißes Fass mit PE-Inliner und blauem Deckel), 150 kg/Fass; Mauser-Fass (blaues Fass mit PE-Inliner und schwarzem Deckel, 220 bis 250 kg/Fass; Karton mit PE-Inliner 50 kg/Karton; Weithalsflasche PE 5 kg/Flasche	25 t unregelmäßig anfallend	Baden-Württemberg
AR-A-6604-1	Talkum aus der Pharmaindustrie / MHD, abgelaufen	43 t unregelmäßig anfallend	Süddeutschland
D-A-6613-1	Kalkmilch 30 % in einem IBC Container (CaOH 30%). Die Kalkmilch befindet sich noch im Original vom Hersteller gelieferten IBC	ca. 500 kg einmalig	Duisburg
D-A-6619-1	Phosphorsäure/Sulfat	10 – 20 m ³ Jährlich	bundesweit
KO-A-6558	Cobald-Pulver; 4x1 kg	4 kg einmalig	Lahnstein
KO-A-6581-1	Wolframoxid	2,5 kg Einmalig	Lahnstein
LU-A-6556-1	4-Amino-3-Methylphenol, 1,5 kg Restbestand; Lieferung aus 2018, chin. Ursprung	1,5 kg einmalig	Ludwigshafen
	Holz		
SB-A-6578-5	MDF-Platten: Plattenabschnitte von MDF-Platten in Stärke 30 mm, unterschiedliche Restgröße, zurzeit stehen ca. 30 m ³ bereit, monatlich fallen ca. 3 m ³ an.	unterschiedlich monatlich	66822 Lebach
BI-A-6579-5	Industriepaletten, Größe 1m x 1m, hitzebehandelt, Höhe 14 cm, Abstand der Bretter: 3-4 cm, einmal benutzt, gut und sauber	1 Stk = 14 kg regelmäßig anfallend	Porta Wesfalica
DU-A-6620-5	Paletten 1.100 x 1.100 mm regelmäßig abzugeben	ca. 300-500 Stk. monatlich	Moers
HA-A-6548-5	Briketts zur Wärmeerzeugung, aus sauberem Holz	130 t/Jahr regelmäßig abzugeben	Hemer
LIP-A-6591-5	Paletten gesucht, auch defekt	regelmäßig anfallend	Kreise Bielefeld, Herford und Lippe
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-6564-2	Blumentöpfe, Pflanztöpfe aus Kunststoff; Farbe: schwarz; verschiedene Größen und Mengen, nur 1x für Pflanzzwecke gebraucht, preisgünstig abzugeben	100 Stk. einmalig	Wadern-Wadrill
	Metall		



SB-A-6475-3	Stahlfässer, leer, 210-220 l, innen und außen lackiert, günstig abzugeben	einige Paletten, regelmäßig anfallend	Saarbrücken
KO-A-6582-3	Wolframcarbid/Cobalt-Mischung	150 kg einmalig	Lahnstein
PF-A-6588-3	Kupfer-Millbary, Kupfer-Berry-Schienen, leicht massiv raff, Kupfer-Rohre blank, Kupfer-Kabel, ohne Anhaftung	ca. 600 kg unregelmäßig anfallend	Ölbronn-Dürrn
	Sonstiges		
AR-A-6608-12	Zirkon Alumina Silikat ca. 300 t / kontinuierlicher Anfall	300 t regelmäßig anfallend	Süddeutschland
LU-A-6557-12	gebrauchte Lagerboxen (Schäferboxen) aus Metall, stapelbar. Eine Seite kann aufgeklappt werden. Maximale Lagermenge pro Box: 1,5 t; Maße: Länge: 98 cm, Breite: 80 cm; Höhe 63 cm		Ludwigshafen
	Textilien / Leder		
BI-A-6602-6	Stoffreste, kleine Abschnitte von Stoffresten, die bei der Verwertung von alter Kleidung und verschiedenen anderen gebrauchten Stoffen wie Bettwäsche und Polsterstoffen anfallen.	50 kg unregelmäßig anfallend	Kreis Höxter
	Verpackungen		
AR-A-6595-11	600-Liter und 1.000-Liter IBC; gebraucht, Container weiß, z. T. neuwertig, Kunststoffkufen	Einzelstücke unregelmäßig anfallend	Hochsauerlandkreis
BI-A-6585-11	A4 Sammelmappen Crystal Cool-Box; Pos. 1:144 der Firma Veloflex; original verpackt `12 Stücke; Format: 250 mm breit, 330 mm lang, 30 mm hoch, Pos. 2:120, 1x genutzt, wie neu	22 Kartons à 12 Sammelmappen einmalig anfallend	Bad Oeynhausen

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
HA-N-6559-5	Holzwerkstoffe, Spanplatten, Hartfaserplatten, OSB Platten aus Produktionsversuchen, Halbprodukte, Packplatten, etc.; I. und II. Wahl; gerne größere Mengen	kompletter LKW regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
	Kunststoffe		
SB-N-6618-2	Wir kaufen Kunststoffabfälle jeglicher Art an: Neuware oder Produktionsabfälle,	1-25 t nach Absprache	bundesweit



	LDPE, HDPE, PP, PE, ABS, PVC; lose, als Ballen, Palettenware; mit eigener Kunststoffaufbereitungsanlage im Südwesten von Deutschland kann Kunststoff bestmöglich aufbereitet werden. Kunststoffe können wieder in den geeigneten Kreislauf zurückgeführt werden. Komplettlösungen von Anfallstelle bis zur Wiederverwertung		
	Papier/Pappe		
SB-N-6617-4	Gesucht wird: Altpapier/Papier/Pappe/Illustrierte/ Druckereiabfälle/Graukarton/Hülsen/ Wellpappe	10-25 t regelmäßig anfallend nach Absprache	bundesweit
KR-N-6565-4	Gesucht wird Papier/Pappe aus Auflösungen, Produktionsresten, Remittenden und Palettenware	1 t regelmäßig anfallend	Neuss
BI-N-6601-13	Gesucht werden Sisal-Reste für die Herstellung von Katzenspielzeug und Möbel. Es sollten Reste sein in Form von Abschnitten oder Rollen; geeignet für die Verarbeitung per Hand	50-100 kg unregelmäßig anfallend	Kreis Höxter
	pflanzliche/tierische Reststoffe		
KR-N-6606-13	Abfälle aus dem Bereich Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitung, Entsorgung von überlagerten Lebensmitteln, Fehlchargen, Nebenprodukten, usw., außer Speisereste in unverpackter fester oder flüssiger Form, vornehmlich aus Produktionsbetrieben	ab 10.000 kg regelmäßig anfallend	Ruhrgebiet bundesweit
	Sonstiges		
SB-N-6639-12	Computer und IT-Hardware: Server, Library, Arrys, PC und Swiches, Platinen, funktionsfähige Maschinen zum Marktpreis, defekte Hardware; Fotos oder Beschreibung gewünscht; die Firma arbeitet mit zertifizierten Recyclingunternehmen zusammen. HDD werden zertifiziert und vor Ort gelöscht oder geschreddert.	regelmäßig anfallend	bundesweit
RV-N-6614-12	Lager-/Restbestände aus Elektrotechnik, Pneumatik, Mechanik: Kabel, Schalter, Verbinder, Klemmen, Kugellager, Schrauben, Scheiben, Lineartechnik, Schläuche, Ventile, Sensoren usw.	unregelmäßig anfallend	bundesweit
	Verpackungen		
BN-N-6570-11	Big Bags	24 t regelmäßig anfallend	europaweit

